

EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses (Sondersitzung)**
Sitzungskennziffer: **XV / 67**
Tag der Sitzung: **Donnerstag, 27.08.2009**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **18:00 Uhr**



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 22.06.2009;
hier: Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Stadtteil Münsterbusch
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 30.06.2009;
hier: Antrag zur Schaffung von Reisebusparkplätzen
 - c) Antrag der ABS-Fraktion vom 01.07.2009;
hier: Errichtung Bedarfsampel am Zebrastreifen Eschweilerstraße / Ecke Nikolausstraße
 - d) Antrag der SPD-Fraktion vom 17.07.2009;
hier: Verbesserte Kennzeichnung Stichstraße zwischen Weißdornweg und Nebeneingang Friedhof
 - e) Antrag der SPD-Fraktion vom 03.08.2009;
hier: Anbindung Stolberg an die zukünftige RAVEL-Route
2. Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen;
hier: Schreiben vom 07.07.2009 Benennung eines neuen Vertreters für den Blinden- und Sehbehindertenverein Aachen Stadt und Land e.V. 1907
3. Beratung eines Haushaltssicherungskonzeptes
4. Haushaltscontrolling zum 30.06.2009

- Vorlage wird nachgereicht -

5. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Mittelbereitstellung bei PSP 5.000092.510.810 "Fachräume HS Kogelshäuserstraße"
6. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Mittelbereitstellung bei PSP 5.000006.510.810 "Medienkonzept Schulen"
7. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Mittelbereitstellung bei PSP 5.000093.510.810 "Lehrküche Förderschule Talstraße"
8. Kinderbetreuungsplan;
hier: Kindertagesstätte Am Tomborn
9. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U-3 in Kindertagesstätten;
hier: SKF Kindertagesstätte Zwergenburg
10. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel i. H. v. 15.000,00 € bei Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 Plätze"
11. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Bereitstellung von Mitteln i. H. v. 1.585,08 € bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze"
12. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel i. H. v. 2.700,00 € bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U 3 - Plätze"
13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel i. H. v. 4.000,00 € bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U 3 - Plätze"
14. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel;
hier: Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U 3 - Plätze"
15. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung:
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei Produkt 1.36.03.01, Sachkonto: 5232000 "Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien"
16. Bereitstellung zusätzlicher HH-Mittel bei Produkt 1.61.01.01 - Steuern / Zuweisungen
hier: Aufwandskonto 5311000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an das Land
Aufwandskonto 7311000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an das Land

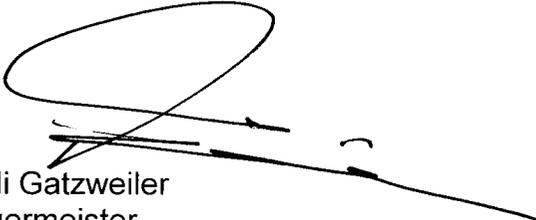
17. Bebauungsplan Nr. 144 "Belgische Schule"
hier: Auswertung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
sh. A) 3., ASVU 20.08.2009
18. Bebauungsplan Nr. 5K - 11. Änderung -;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 1 BauGB und Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sh. A) 4., ASVU 20.08.2009
19. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln;
hier: Hallenbad Glashütter Weiher in Stolberg - Ausführung Freianlagen
20. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Freigabe von Haushaltsmitteln "Mensa Realschule Mausbach"
21. Gehwegsicherung Frackersberg
22. Dringliche Entscheidung gem. § 60 I 1 GO NRW;
hier: Konjunkturpaket II
- Auswahl weiterer Maßnahmen
- Entsperrung der Haushaltsmittel
23. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Mittelbereitstellung "Sanierung Friedhöfe"
24. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Mittelbereitstellung zum Ankauf von Forstpflanzen
25. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Anmeldung einer Versammlung "Kundgebung für Toleranz" am 08.08.2009
26. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln "Sonstige Events"
27. Mittelbereitstellung in der Übergangswirtschaft;
hier: Abwicklung Umlegungsverfahren Brockenberg und Dorfstraße
28. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung

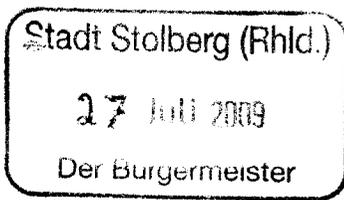
1. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Grunderwerb zur Anlegung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich "Am Lindchen / Trockener Weiher"
2. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Verkauf eines Baugrundstückes "Im Hahn"

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Grunderwerb zur Anlegung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich "Am Lindchen / Trockener Weiher"
2. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Verkauf eines Baugrundstückes "Im Hahn"
3. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Erweiterung Kläranlage Mausbach - Grundstücksverkauf
4. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Verkauf eines Grundstückes Beethovenstraße
5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU Fraktion Stolberg Rathaus D-52220 Stolberg

Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A.

Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D 52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 480

Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 681111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 27. Juli 2009

Handwritten note:
E BM
28/7

Antrag zur Einberufung einer Sondersitzung des Hauptausschusses am Dienstag, den 25. August 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 GO in Verbindung mit § 58 Abs. 2 S. 1 GO beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg eine Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, den 25. August 2009 zu folgenden Tagesordnungspunkten:

- Beratung eines Haushaltssicherungskonzeptes

A) 3.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage für die Sitzung zu erarbeiten und vorzustellen.

Begründung:

Mit ihrer Entscheidung, den Haushaltsentwurf für die Stadt Stolberg abzulehnen, hat die Kommunaufsicht die Forderung nach einem Haushaltssicherungskonzept verbunden. Dieser Forderung ist im Sinne der Bürgerinnen und Bürger schnellstmöglich zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Grüttemeier
- Fraktionsvorsitzender -



Ortsverband Busbach • Dorff • Liester • Münsterbusch
Am Hang 13 52223 Stolberg

HA 27.08.09, A) 1a.)

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus
52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

22. Juni 2009

Der Bürgermeister

Erster Vorsitzender
Klaus Berghausen
Am Hang 13
52223 Stolberg
Telefon: 02402/ 28041
E-Mail: berghausen@cdu-stolberg.de

22. Juni 2009

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für die Talstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir beantragen, HA und Rat mögen beschließen,

für die Talstraße im Stadtteil Münsterbusch folgende Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu ergreifen:

1. Ab Amaliastraße talwärts soll die Verkehrsgeschwindigkeit durch straßenseitig versetztes Parken reduziert werden. Hierzu sind lediglich, so wie im oberen Bereich der Talstraße bereits vorhanden, entsprechende Parkplatzmarkierungen vorzunehmen.
2. Wie auf der Amaliastraße bereits geschehen sollen auf der Fahrbahn der Talstraße weiße 30 km/h-Markierungen aufgemalt werden.
3. An den beiden durch rote Steine optisch markierten verengten Straßenbereichen sollen so genannte „Berliner Kissen“ angebracht werden, um den Verkehrsgeschwindigkeit wirksam zu reduzieren.

Begründung:

Die Anwohner der Talstraße klagen darüber, dass auf der Straße zu schnell gefahren wird und dass es dadurch immer öfter zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr kommt. Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind darüber hinaus wegen der an der Talstraße gelegenen „Förderschule des Kreises Aachen“ im Rahmen der Schulwegsicherung sowie aufgrund der nahe gelegenen „Kindertagesstätte Holderbusch“ im Rahmen der Kindergartenwegsicherung dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Hahn

Markus von der Stein

Cartheinz Nadenau

Klaus Berghausen

Rosemarie Call

Fritz Thiermann

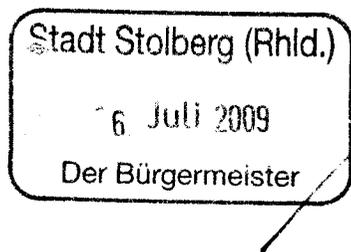
Karina Wahlen

Klaus- Friedrich Kratz

Klaus Dieter Wolf

Siegfried Pietz

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen:



HA 27.08.09, A) 16)



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU Fraktion Stolberg Rathaus D-52220 Stolberg

Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A.

Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 681111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 30. Juni 2009

Antrag zur Schaffung von Reisebusparkplätzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

Die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen, dass für Reisebusse mit Besuchergruppen, die das touristische Angebot unserer Stadt nutzen, in der Brauereistraße die Fläche vor dem Dollgarten als Parkmöglichkeit hergerichtet und ausgewiesen wird.

Begründung

Im Rahmen des Stolberger Tourismuskonzeptes ist es notwendig für Reisebusse Parkmöglichkeiten auszuweisen, damit die Busse während des Aufenthaltes in Stolberg eine stadtnahe Abstellmöglichkeit vorfinden. Zurzeit gibt es keine Parkmöglichkeiten für Reisebusse die stadtnah genutzt werden können. Dies ist aber einer der Voraussetzungen, dass Reiseveranstalter das touristische Angebot unserer Stadt nutzen und damit auswärtige Besucher die touristischen Angebote wahrnehmen.

Die vorgesehene Fläche würde die Möglichkeit bieten bis zu 6 oder 8 Stellplätze für Reisebusse zu schaffen. Dies halten wir mittelfristig für ausreichend.

Der Standort Brauereistraße für die Reisebusse zeichnet sich durch die unmittelbare Nähe zur Stolberger Burg und Altstadt sowie der Tourist –Info aus. Die Verwaltung sollte weiterhin prüfen, inwieweit die Kosten für diese Maßnahme aus dem Konjunkturpaket II – Infrastrukturmaßnahmen zu finanzieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Siebertz
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Tim Grüttemeier
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz

Geschäftsführer:
Siegfried Pietz • Karina Wahlen

Schatzmeister: Paul Kirch

ABS
Alternative Bürgerliste Stolberg. e.V.
Stadtratsfraktion

Stadt Stolberg (Rhld.)

1. Juli 2009

Der Bürgermeister

HA 27.08.09, A) 1c.

Bert Kloubert-Am Halsbrtech 2-52222 Stolberg

Stadt Stolberg
Der Bürgermeister
-Hauptamt-

Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

01.07.2009

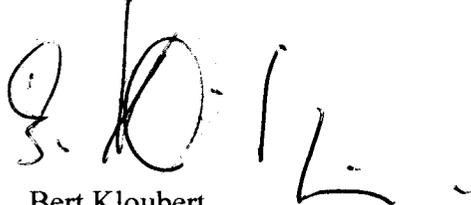
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

hiermit stellt die ABS den Antrag am Zebrastreifen der Eschweilerstrasse/Ecke Nikolausstrasse eine Bedarfsampel errichten zu lassen.

Begründung:

Am vergangenen Wochenende hat sich ein sehr schwerer Unfall auf diesem Zebrastreifen ereignet, bei der eine alleinerziehende Mutter von 4 Kindern von einem PKW angefahren wurde und ihr ein Beckenbruch zugefügt wurde. In diesem Zusammenhang ist Eile angesagt, damit man keine Todesopfer in der Zukunft zu beklagen hat.

Mit freundlichen Grüßen

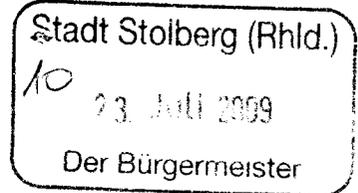


Bert Kloubert
-Fraktionsvorsitzender-

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

HA 27.08.09 (Ad.)

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg



Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Im Hause

Stolberg, den 17.07.2009

Antrag an Hauptausschuss und Rat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen, die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, die Stichstraße ausgehend vom Weißdornweg Richtung Nebeneingang Friedhof besser zu kennzeichnen.

Begründung:

Ich bin vermehrt durch Anwohner darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Stichstraße Richtung Nebeneingang Friedhof ausgehend von der Straße Weißdornweg (gegenüber Straße Auf dem Schiefer) bedingt durch eine hohe Hecke fast gar nicht zu sehen ist und häufig gerade in diesem Bereich die Vorfahrtsberechtigung dieser Stichstraße missachtet wird.

Das gesamte Wohngebiet ist bereits als „Spielstraße“ ausgewiesen. Bekanntlich wird hier dennoch häufig schneller als erlaubt gefahren.

Auch in diesem Bereich spielende Kinder werden kaum oder fast gar nicht wahrgenommen.

Hier ist daher dringender Handlungsbedarf zur Abhilfe geboten.

Mit freundlichem Gruß

Andrea Liepertz
Ratsmitglied

Dieser Antrag wird von der SPD-Fraktion übernommen.

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

HA 27.08.09, 7) 1e)

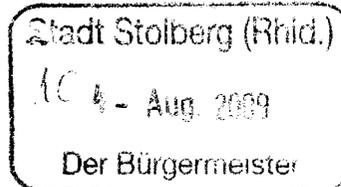
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg



Herrn Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Im Hause



Stolberg, den 03.08.2009

Antrag an Hauptausschuss und Rat

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die SPD-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen die Anbindung Stolbergs an die zukünftige RAVEL-Route beschließen. Die Stadt Stolberg wird beauftragt, entsprechende Schritte in die Wege in die Wege leiten, damit Stolberg an die RAVEL-Route angeschlossen wird.

Begründung:

Bis 2013 wird der bestehende Vennbahnradweg von Aachen bis Walheim als RAVEL-Route auf der Trasse der ehemaligen Vennbahn über das Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien bis nach Luxemburg verlängert. Die wallonischen RAVEL-Routen werden für Radfahrer und Fußgänger auf ehemaligen Bahntrassen und entlang von Kanälen und Flüssen angelegt, so dass ein Netz aus steigungsarmen Verbindungen entsteht.

Die Stadt Stolberg mit ihren fast 60.000 Einwohnern bedeutet ein wichtiges Potenzial für die neue RAVEL-Route, aber leider wird die Stadt Stolberg bisher von dieser nicht direkt erschlossen. Der RAVEL-Route wird von den Projektpartnern eine hohe touristische Bedeutung sowohl für die Naherholung als auch für den Mehrtagestourismus zugemessen. Wir sind daher der Meinung, dass nur bei einem entsprechenden Anschluss Stolbergs auch der sanfte Tourismus in Stolberg profitieren kann.

Das bisherige Radroutennetz bietet bereits heute Verbindungsmöglichkeiten von Stolberg an die geplante Route, weist jedoch durch stärkere Steigungen nicht den Qualitätsstandard des RAVEL-Routennetzes auf. Da die Vennbahntrasse auch einen Abzweig mit Anschluss an die Stolberger Altstadt besitzt, könnte mit einer parallel zu den Gleisen verlaufenden Radroute eine steigungsarme Anbindung geschaffen

werden. Die Stolberger Innenstadt und Breinig würden steigungsarm an Roetgen und Raeren sowie die RAVEL-Route Richtung Monschau und Luxemburg angebunden.

Eine mögliche Routenführung stellt sich wie folgt dar: Die Route beginnt an der L238 im Vichttal, zweigt über Binsfeldhammer auf die Straße Bärenstein ab und biegt dann in die Rüst ein. Im Bereich des Firmengeländes an der Rüst ist eine Trasse am Rande oder durch das Gelände zu suchen. Über den Weg Rehhag wird die Straße Am Wingertsberg in Breinig erreicht. In der Ortslage könnte die Wegebeziehung auf bestehenden Straßen über Schützheide – Am Pampütz – Raiffeisenstraße – Kastanienweg verlaufen. Alternativ könnte zwischen Schützheide und Raiffeisenstraße ein neuer Weg parallel zu den Gleisen angelegt werden. Auf einem Wirtschaftsweg parallel zur Vennbahn gelangt man zur L12 Venwegener Straße. Mit einer neuen Brücke über die Inde und einem neuen kurzen Wegeabschnitt ist der Anschluss an den vorhandenen Vennbahnweg herzustellen.

Im Wesentlichen werden bestehende Wege genutzt, die teilweise auszubauen und zu befestigen sind. Die Anbindung an die Stolberger Altstadt erfolgt über die L238, an der durch den Landesbetrieb Straßenbau die Radwegeanlagen ausgebaut werden sollen.

Mit freundlichem Gruß



Andrea Liepertz
Ratsmitglied



Willi Claßen
Ratskandidat

Dieser Antrag wird von der SPD-Fraktion übernommen.



Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender



Blinden- und Sehbehinderten-Verein Aachen Stadt und Land e. V. 1907

Gemeinnützig anerkannte Selbsthilfegruppe, Finanzamt AC, Steuer-Nr. 225/5901/0224, Amtsgericht AC 73 VR 1024

www.blindenverein-aachen.de

BSV Aachen/Land, Fringsgraben 89, 52068 Aachen

Stadt Stolberg
Behindertenbeirat
1. Vorsitzende
Frau Marita Stahl
Rathausstraße 11/13

52222 Stolberg

HA 27.08.09, A) 2.
Rat 29.09.09

Aachen, 07. Juli 2009

Benennung eines neuen Vertreters des BSV Aachen/Land e. V. im Behindertenbeirat der Stadt Stolberg.

Sehr verehrte Frau Stahl,

mit Schreiben vom 29.05.2009 haben wir den Rücktritt unseres Mitgliedes, Herrn Günter Ganser im BSV Aachen/Land e. V. und damit als Vertreter im Behindertenbeirat der Stadt Stolberg bekannt gemacht.

Wir geben hiermit den neuen Vertreter des BSV Aachen/Land e. V., im Behindertenbeirat der Stadt Stolberg wie folgt bekannt.

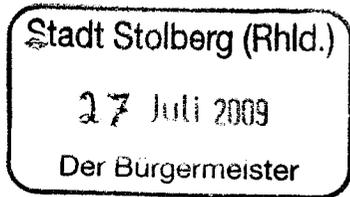
Herrn Herbert Sorge, Corneliastraße 70, 52223 Stolberg.

Als Vertreterin im Behindertenbeirat der Stadt Stolberg, leibt auch weiterhin benannt:

Frau Antje Detmers, Fuchsweg 40, 52222 Stolberg.

Wir bitten um Prüfung und um eine kurze Bestätigung.

Mit freundlichem Gruß
Paul Schürmann
1. Vorsitzender



HA 27.08.09
A) 3.



CDU Fraktion Stolberg Rathaus D-52220 Stolberg

Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A.

Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 681111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 27. Juli 2009

E BM
0817

Antrag zur Einberufung einer Sondersitzung des Hauptausschusses am Dienstag, den 25. August 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 GO in Verbindung mit § 58 Abs. 2 S. 1 GO beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg eine Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, den 25. August 2009 zu folgenden Tagesordnungspunkten:

- Beratung eines Haushaltssicherungskonzeptes

A) 3.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage für die Sitzung zu erarbeiten und vorzustellen.

Begründung:

Mit ihrer Entscheidung, den Haushaltsentwurf für die Stadt Stolberg abzulehnen, hat die Kommunalaufsicht die Forderung nach einem Haushaltssicherungskonzept verbunden. Dieser Forderung ist im Sinne der Bürgerinnen und Bürger schnellstmöglich zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Grüttemeier
- Fraktionsvorsitzender -

III/40 - gro.

Datum 09.07.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Rates
27.08.2009

15.

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 5.000092.510.810 "Fachräume HS Kogelshäuserstraße"

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die am 09.07.2009 getroffene dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Bereitstellung von Ausgabemitteln in Höhe von 140.400,00 € bei PSP 5.000092.510.810 "Fachräume HS Kogelshäuserstraße" im Erweiterungsbau der HS Kogelshäuserstraße mit der Deckung durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.650004.500.300 "Erweiterung HS Kogelshäuserstraße - Baukosten-" in Höhe von 10.000,00 €, PSP 5.660059.500.640 "Wohnmobilstellplatz" in Höhe von 60.000,00 € und PSP 5.660074.500.310 "Sanierung Teilbereiche Derichsberger Straße" in Höhe von 70.400,00 € zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Für die Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume im Neubau der Hauptschule Kogelshäuserstraße waren im Haushalt 2009 = 110.000,00 € eingestellt. Die Ermittlung dieses Betrages fußte auf der Berechnung für die Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume Chemie und Physik des Goethe-Gymnasiums, die Anfang 2008 fertig gestellt wurden. Die Hauptschule Kogelshäuserstraße soll für ihre neuen naturwissenschaftlichen Räume auch das deckenversorgte System mit Medienflügeln erhalten.

Bei der Einstellung des o.g. Betrages in den Haushalt 2009 lag das geänderte Nutzungskonzept für den Neubau/Umbau der Ganztagschule Kogelshäuserstraße nicht vor. Danach ist neben den Räumen Physik und Chemie auch ein Raum Vorbereitung/Sammlung auszustatten. Darüber hinaus muss der Neubau der Hauptschule Kogelshäuserstraße für die naturwissenschaftlichen Räume mit einem Abluftsystem, welches die chemisch belastete Abluft übers Dach ableitet, versehen werden. Dieses Abluftsystem wurde, der Einfachheit halber, in dem hier vorliegenden Angebot mit berücksichtigt; die Mehrauszahlung wird durch die Baukosten gedeckt.

Eine Auftragsvergabe für die Fachräume HS Kogelshäuserstraße soll in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 19.08.2009 erfolgen. Im Übrigen wird inhaltlich auf die hierzu gefertigte Vorlage der Verwaltung verwiesen.

Die Maßnahme ist gemäß Ratsbeschluss vom 03.02.2009 mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe der Mittel kann deshalb nur durch Ratsbeschluss erfolgen. Nach der Veranschlagung war vorgesehen, die Ausgaben für die Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume im Rahmen der Erweiterung der HS Kogelshäuserstraße in voller Höhe durch Einnahmen aus dem Konjunkturpaket zu finanzieren. Da die Mittel aus dem Konjunkturpaket gemäß Ratsbeschluss anderweitig verplant sind und somit nicht zur Finanzierung dieser Maßnahme verwendet werden, ist eine alternative Finanzierung zu beschließen.

Aus Gründen der Schnittstellenabstimmung für Bauplanung und Haustechnik ergibt sich die Notwendigkeit, für das vorliegende Angebot für die Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Einrichtung und die dazugehörige Abluftanlage die Auftragsvergabe am 19.08.2009 durch den Bau- und Vergabeausschuss zu erreichen, so dass eine Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel erfolgen musste.

c) Rechtslage:

Schulgesetz NRW

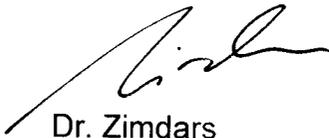
d) Finanzierung:

Ausgabemittel in Höhe von 140.400,00 € müssen gemäß Verfügung des Kämmers bei PSP 5.000092.510.810 "Fachräume HS Kogelshäuserstraße" zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.650004.500.300 "Erweiterung HS Kogelshäuserstraße - Baukosten-" in Höhe von 10.000,00 €, PSP 5.660059.500.640 "Wohnmobilstellplatz" in Höhe von 60.000,00 € und PSP 5.660074.500.310 "Sanierung Teilbereiche Derichsberger Straße" in Höhe von 70.400,00 €.

e) Personelle Auswirkung:

Personal vom Amt für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I.V.



Dr. Zimdars

I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Dringliche Entscheidung

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit, die Zustimmung zur Bereitstellung von 140.400,00 € bei PSP 5.000092.510.810 "Fachräume HS Kogelshäuserstraße" im Erweiterungsbau der HS Kogelshäuserstraße erteilt. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei PSP 5.650004.500.300 "Erweiterung HS Kogelshäuserstraße - Baukosten" in Höhe von 10.000,00 €, PSP 5.660059.500.640 "Wohnmobilstellplatz" in Höhe von 60.000,00 € und PSP 5.660074.500.310 "Sanierung Teilbereiche Derichsberger Straße" in Höhe von 70.400,00 €.

Begründung der Dringlichkeit:

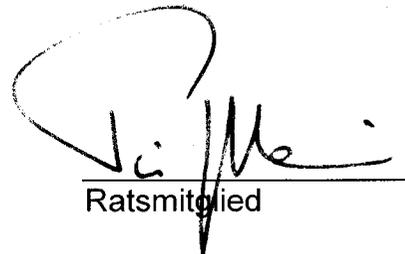
Die Maßnahme ist gemäß Ratsbeschluss vom 03.02.2009 mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe der Mittel kann deshalb nur durch Ratsbeschluss erfolgen. Nach der Veranschlagung war vorgesehen, die Ausgaben für die Einrichtung der naturwissenschaftlichen Räume im Rahmen der Erweiterung der HS Kogelshäuserstraße in voller Höhe durch Einnahmen aus dem Konjunkturpaket zu finanzieren. Da die Mittel aus dem Konjunkturpaket gemäß Ratsbeschluss anderweitig verplant sind und somit nicht zur Finanzierung dieser Maßnahme verwendet werden, ist eine alternative Finanzierung zu beschließen.

Aus Gründen der Schnittstellenabstimmung für Bauplanung und Haustechnik ergibt sich die Notwendigkeit, für das vorliegende Angebot für die Einrichtung der Naturwissenschaftlichen Einrichtung und die dazugehörige Abluftanlage die Auftragsvergabe am 19.08.2009 durch den Bau- und Vergabeausschuss zu erreichen, so dass eine Entscheidung über die Bereitstellung der Mittel erfolgen muss.

Stolberg, den 09.07.2009



Dr. Zimdars
(I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer)


Ratsmitglied

II/40 - gro.

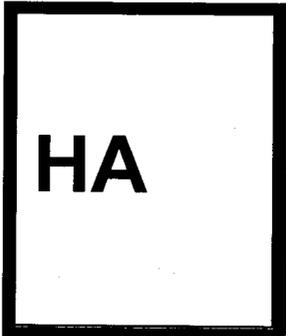
Datum 09.07.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses
27.08.2009

AG
Genehmigung einer dringlichen Ent-
scheidung zur Bereitstellung von Ausga-
bemitteln bei PSP 5.000006.510.810
"Medienkonzept Schulen"



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die am 09.07.2009 getroffene dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Bereitstellung von zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 45.500,00 € bei PSP 5.000006.510.810 "Medienkonzept Schulen" mit der Deckung durch eine Minderzahlung bei PSP 5.660034.500.310 "Tiefbaumaßnahme Am Lindchen" zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Auf der Schulleiterkonferenz vom 16.02.2009 wurde beschlossen, dass die weitere Umsetzung des Medienkonzeptes in 2009 an der Grundschule Grüntalstraße und der Grundschule Atsch vorgenommen werden soll.

Der Hauptausschuss hatte in seiner Sitzung am 25.04.2006 die Verwaltung beauftragt, für die Leistung Medienkonzept an den Stolberger Schulen zur Sondierung des Marktes einen öffentlichen Teilnehmerwettbewerb vorzuschalten. Nach den daran anschließenden Ausschreibungen ist mit durchschnittlichen Kosten von rund 40.000,00 € pro Schule zu rechnen. In den Kosten ist bereits die gesamte Verkabelung einschließlich einhergehender Durchbrüche und Brandschutzmaßnahmen enthalten.

Dem Ausschuss für Schule und Kultur wurde in der Vorlage der Verwaltung vom 17.02.2009 als Finanzierung für die Umsetzung des Medienkonzeptes mitgeteilt, dass abhängig von der Höhe der konkreten Angebote ggfs. dem Hauptausschuss die Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Entscheidung vorgelegt wird (Verfahrensweise wie in 2006 und 2007).

Der ASK hat in seiner Sitzung vom 25.03.2009 beschlossen, die im Haushaltsjahr 2009 bei PSP 5.000006.510.810, Sachkonto 7831000 und 7832000, und PSP 1.21.01.11, Sachkonto 5422300, angesetzten Haushaltsmittel zur Umsetzung des Medienkonzeptes 2009 entsprechend der Beschlussfassung in der Schulleiterkonferenz vom 16.02.2009 an der GS Grüntalstraße und der GS Atsch zu verwenden. Der Beschluss erfolgte vorbehaltlich der Mittelfreigabe.

Nach Abstimmung mit dem APB konnte in 2009 ein Rückgriff auf den in 2006 durchgeführten Teilnehmerwettbewerb und somit eine beschränkte Ausschreibung erfolgen. Im Mai 2009 wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung drei geeignete Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Angebotseröffnung vom 23.06.2009 hat ergeben, dass vor Auftragsvergabe in nichtöffentlicher Sitzung durch den Bau- und Vergabeausschuss am 19.08.2009 die bei o.g. PSP "Medienkonzept Schulen" zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen.

Wegen der Auftragsvergabe des Medienkonzeptes 2008 durch den BVA erst am 14.01.2009 (nach der Angebotseröffnung am 25.11.2008 war die Auftragsvergabe zum Termin BVA am 03.12.2008 nicht mehr möglich), konnte das oben beschriebene Verfahren der Vorjahre, d.h. die zusätzliche Bereitstellung Mitteln durch den Hauptausschuss, für das Medienkonzept 2008 nicht erfolgen. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln für das Medienkonzept 2009 wurden für die Auftragserteilung des Medienkonzeptes 2008 am 28.01.2009 teilweise Mittel des Haushaltsansatzes 2009 verbraucht. Um beide Schulen zu bedienen werden daher noch zusätzliche Ausgabemittel von 45.500,00 € benötigt. Im Übrigen wird inhaltlich auf die Vorlage vom 07.07.2009 für den Bau- und Vergabeausschuss verwiesen.

Aufgrund der beabsichtigten Auftragsvergabe am 19.08.2009 durch den Bau- und Vergabeausschuss und der Bindefrist, die am 31.08.2009 abläuft, muss eine Entscheidung über die zusätzlichen Mittel jetzt durch Dringlichkeitsentscheidung erfolgen. Die Ausführung der Leistung ist ab September 2009 anvisiert.

c) Rechtslage:

- Schulgesetz NRW
- Die fehlenden Finanzmittel sind kein Grund für die Aufhebung der Ausschreibung nach § 26 VOL/A.

d) Finanzierung:

Bei PSP 5.000006.510.810 "Medienkonzept Schulen" stehen nur noch 24.181,00 € zur Verfügung, so dass für den Differenzbetrag von gerundet 45.500,00 € gemäß Verfügung des Kämmers die Zustimmung des Hauptausschusses herbeizuführen ist. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.660034.500.310 "Tiefbaumaßnahme Am Lindchen".

e) Personelle Auswirkung:

Personal vom Amt für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I.V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Dringliche Entscheidung

Gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit, die Zustimmung zur Bereitstellung von 45.500,00 € bei PSP 5.00006.510.810 für die Umsetzung des Medienkonzeptes 2009 in der GS Atsch und der GS Grüntalstraße erteilt. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.660034.500.310 "Tiefbaumaßnahme Am Lindchen".

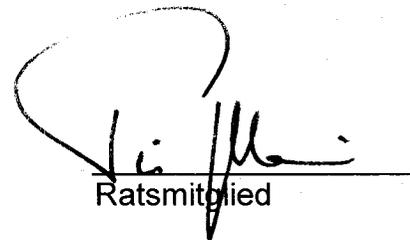
Begründung der Dringlichkeit:

Der ASK hat in seine Sitzung am 25.03.2009 beschlossen, die bei der PSP 5.00006.510.810 "Medienkonzept" angesetzten Haushaltsmittel entsprechend der Beschlussfassung in der Schulleiterkonferenz am 16.02.2009 an der GS Atsch und der GS Grüntalstraße zu verwenden. Der Beschluss erfolgte vorbehaltlich der Mittelfreigabe. Aufgrund der danach erfolgten beschränkten Ausschreibung und der beabsichtigten Auftragsvergabe am 19.08.2009 durch den Bau- und Vergabeausschuss muss eine Entscheidung über die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgen. Die Zuschlagsfrist endet am 31.08.2009. Die Ausführung der Leistung ist ab September 2009 anvisiert. Die fehlenden Finanzmittel sind kein Grund für die Aufhebung der Ausschreibung nach § 26 VOL/A.

Stolberg, den 09.07.2009



Dr. Zimdars
(1. Beigeordneter u. Stadtkämmerer)



Ratsmitglied

II/40 - gro.

Datum 09.07.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Rates
27.08.2009

A)7.

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 5.000093.510.810 "Lehrküche Förderschule Talstraße"

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die am 09.07.2009 getroffene dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Bereitstellung von Ausgabemitteln in Höhe von 21.000,00€ bei PSP 5.000093.510.810 "Lehrküche Förderschule Talstraße" mit der Deckung durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.660034.500.310 "Tiefbaumaßnahme Am Lindchen" zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Die seit Fertigstellung des Schulgebäudes eingerichtete Lehrküche in der Förderschule Talstraße genügt zwischenzeitlich weder den hygienischen noch den Sicherheitsbestimmungen. Außerdem entsprechen die Geräte nicht mehr dem heute nötigen Standard bezüglich der Energiesparmaßnahmen. Einige Schränke und Geräte sind defekt oder völlig unbrauchbar. Die Küche wird sehr intensiv von zahlreichen Klassen genutzt und ist als Arbeitsraum für den gesamten Bereich "Arbeitslehre/Haushaltswirtschaft" ein wichtiger Baustein im Berufsförderkonzept der Förderschule.

Eine Auftragserteilung für die Lehrküche ist daher dringend erforderlich, damit eine Nutzung zu Schulbeginn erfolgen kann.

Die Maßnahme ist gemäß Ratsbeschluss vom 03.02.2009 mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe der Mittel kann deshalb nur durch Ratsbeschluss erfolgen. Nach der Veranschlagung war vorgesehen, die Ausgaben für die Lehrküche der Förderschule Talstraße in voller Höhe durch Einnahmen aus dem Konjunkturpaket zu finanzieren. Da die Mittel aus dem Konjunkturpaket gemäß Ratsbeschluss anderweitig verplant sind und somit nicht zur Finanzierung dieser Maßnahme verwendet werden, ist eine alternative Finanzierung zu beschließen.

c) Rechtslage:

Schulgesetz NRW

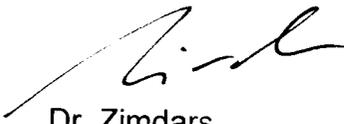
d) Finanzierung:

Ausgabemittel in Höhe von 21.000,00 € müssen gemäß Verfügung des Kämmers bei PSP 5.000093.510.810 "Lehrküche Förderschule Talstraße" zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.660034.500.310 "Tiefbaumaßnahme Am Lindchen".

e) Personelle Auswirkung:

Personal vom Amt für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I.V.



Dr. Zimdars

I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Dringliche Entscheidung

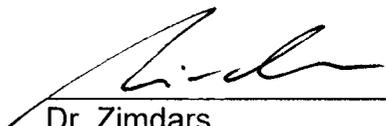
Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit, die Zustimmung zur Bereitstellung von 21.000,00 € bei PSP 5.000093.510.810 "Lehrküche Förderschule Talstraße" erteilt. Die Deckung erfolgt durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.660034.500.310 "Tiefbaumaßnahme Am Lindchen".

Begründung der Dringlichkeit:

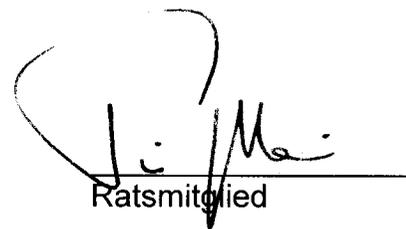
Die Maßnahme ist gemäß Ratsbeschluss vom 03.02.2009 mit einem Sperrvermerk versehen. Die Freigabe der Mittel kann deshalb nur durch Ratsbeschluss erfolgen. Nach der Veranschlagung war vorgesehen, die Ausgaben für die Lehrküche der Förderschule Talstraße in voller Höhe durch Einnahmen aus dem Konjunkturpaket zu finanzieren. Da die Mittel aus dem Konjunkturpaket gemäß Ratsbeschluss anderweitig verplant sind und somit nicht zur Finanzierung dieser Maßnahme verwendet werden, ist eine alternative Finanzierung zu beschließen.

Da die seit der Fertigstellung des Schulgebäudes eingerichtete Küche weder den hygienischen noch den Sicherheitsbestimmungen genügt und einige Geräte und Schränke defekt oder unbrauchbar sind, ist die Auftragserteilung für die Lehrküche dringend erforderlich, damit eine Nutzung zu Schulbeginn erfolgen kann.

Stolberg, den 09.07.2009



Dr. Zimdars
(I. Beigeordneter u. Stadtkämmerer)



Ratsmitglied

HA 27.08.09, RA 28.
Rat 29.09.09, RA

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 04.06.2009

TOP 12: Kinderbetreuungsplan

hier: Städt. Kindertagesstätte Am Tomborn

1. Der Jugendhilfeausschuss spricht sich aufgrund der Sachdarstellung der Verwaltung einstimmig für einen Neubau einer Kindertagesstätte mit drei Gruppen auf dem jetzigen Gelände der Kindertagesstätte Am Tomborn aus und beauftragt die Verwaltung, die konkreten planerischen Schritte zur Umsetzung der Maßnahme in 2010 vorzubereiten.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt einstimmig die Verwaltung, die Kosten für die Baumaßnahme unter Berücksichtigung eines möglichen Erwerbs des Grundstückes zu ermitteln und fristgerecht einen Antrag auf Investitionsförderung zum Ausbau der U-3 Betreuung für insgesamt 22 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu stellen.
3. Der Jugendhilfeausschuss spricht an Hauptausschuss und Rat einstimmig die Empfehlung aus, die notwendigen Mittel zum Bau einer 3-gruppigen Kindertagesstätte mit 22 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und 28 Plätzen für Kinder im Alter von 3-6 Jahren unter Berücksichtigung eines Landeszuschusses in Höhe von max. 396.000,00€ in 2010 bereitzustellen

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 29.06.09

Im Auftrage:



An

I/10 - Frau Janus-Braun

zur weiteren Veranlassung

Datum 07.05.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

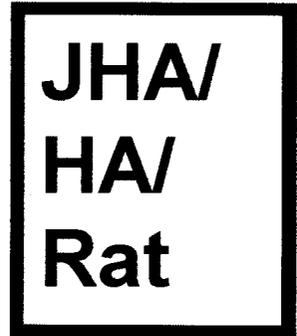
VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 04.06.2008

Tagesordnungspunkt Nr. *A 12*

Betreff: Kinderbetreuungsplan
hier: Städt. Kindertagesstätte Am Tomborn



a) Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss spricht sich aufgrund der Sachdarstellung der Verwaltung für einen Neubau einer Kindertagesstätte mit 3 Gruppen auf dem jetzigen Gelände der Kindertagesstätte Am Tomborn aus und beauftragt die Verwaltung, die konkreten planerischen Schritte zur Umsetzung der Maßnahme in 2010 vorzubereiten.

2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Kosten für die Baumaßnahme unter Berücksichtigung eines möglichen Erwerbs des Grundstückes zu ermitteln und fristgerecht einen Antrag auf Investitionsförderung zum Ausbau der U-3 Betreuung für insgesamt 22 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu stellen.

2. Der Jugendhilfeausschuss spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die notwendigen Mittel zum Bau einer 3gruppigen Kindertagesstätte mit 22 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und 28 Plätzen für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren unter Berücksichtigung eines Landeszuschusses in Höhe von maximal 396.000 Euro in 2010 bereitzustellen.

b) Sachverhalt:

Im Rahmen der Überprüfungen durch die Landesunfallkasse als Versicherungsträger für die kommunalen Kindertagesstätten ergaben sich zwingende Handlungsaufforderungen im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit für den Betrieb der Tagesstätte Am Tomborn. Dabei wurden sowohl Sicherheitsbemängelungen und Beanstandungen im Innenbereich als auch im Außenbereich der Kindertagesstätte benannt, die unter anderem im baulichen Grundzustand der Immobilie begründet sind. Die aufgezeigten Mängel wurde seitens der Verwaltung durch verschiedene Maßnahmen zwar nunmehr vorläufig behoben, reichen aber aus Sicht des Jugendamtes für einen nachhaltigen und langfristigen Betrieb der Einrichtung nicht aus. Deshalb wurde das Hochbauamt beauftragt, eine Überprüfung der Sanierungsmöglichkeit der Kindertagesstätte vorzunehmen. (Siehe Anlage)

Das Hochbauamt kommt hier zu dem eindeutigen Ergebnis, dass eine langfristige und nachhaltige Lebenserwartung der vorhandenen Bausubstanz nach einer kostspieligen Grundsanierung nicht gewährleistet werden kann und eine Investition in den bestehenden Pavillonbau nicht empfohlen wird.

...

Wenn eine Sanierungsmöglichkeit des bestehenden Baukörpers ausgeschlossen wird, so ist es notwendig, im Hinblick auf den aktuellen Kinderbetreuungsplan der Stadt Stolberg und hier insbesondere zwecks Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren durch den Neubau einer Einrichtung eine nachhaltige und verlässliche Betreuung von Kleinkindern im Sozialraum Breinig/Breinigerberg, Vicht und Zweifall sicher zu stellen.

Aus Sicht des Jugendamtes sollte im Falle eines Neubaus unbedingt mit Blick auf das Ausbauszenario zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz auch für Kinder ab dem 2. Lebensjahr und jünger gemäß Kinderförderungsgesetz (KiFöG) bis zum Jahr 2013 die Gelegenheit wahr genommen werden, für den Sozialraum Breinig/Breinigerberg/Vicht/Zweifall eine Gruppe der Betreuungsform II für 10 Kinder von 0 - 3 Jahren zu schaffen. Durch den Bau einer 3gruppigen Einrichtung mit der Schaffung der nachfolgenden Gruppenformen, könnten somit insgesamt 22 Plätze für Kinder unter 3 Jahren sichergestellt werden:

2 Gruppen Betreuungsform I (28 Kinder über 3 Jahre und 12 Kinder im Alter von 2Jahren)
1 Gruppe Betreuungsform II (10 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren)

Unter Nutzung des Investitionsförderprogramms zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren kann die Stadt Stolberg bei einer Neubaumaßnahme von einer Förderung mit 22 geschaffenen Plätzen von insgesamt 396.000 Euro Fördermitteln ausgehen (22 Plätze x 20.000 = 440.000 abzüglich 10% Eigenanteil= 396.000 Euro). Bestandteil eines Förderantrages ist für Kommunen im HSK und im Nothaushalt die Genehmigung der Bezirksregierung.

Gemäß der beigefügten Überprüfung des Hochbauamtes hat dieses bereits eine optionale Möglichkeit entwickelt, durch einen stufenweisen Neubau einen Zwischenumzug der Kita im Verlauf der Bauphase zu vermeiden und für alle Beteiligten auch im Hinblick auf Kostenreduzierungen und Minimierung des allgemeinen Aufwandes technisch umsetzbar zu machen.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Verlaufs und einer Verkürzung der Bauzeiten auf ca. 12 - 15 Wochen favorisiert das Fachamt die Variante 2.1 der beigefügten Aufstellung der zu erwartenden Kosten in Höhe von ca. 900.000 Euro Brutto incl. Bodenplatte und Abbruch des vorhandenen Baukörpers(Anlage Kostenzusammenstellung KiTa Am Tomborn). Die detaillierten Kosten bei einem sinnvollen 2-stufigen Ausbau und die Kosten für die Neugestaltung des Außengeländes müssten noch ermittelt werden.

Voraussetzung für den Bau einer notwendigen und sinnvollen 3gruppigen Einrichtung mit den benannten Betreuungsformen ist, zu dem bereits gepachteten Grundstück eine weitere Fläche hinzu zu pachten bzw. im Idealfall grundsätzlich seitens der Stadt zu erwerben, da die aktuell gültige 5-jährige Bindung zwischen Grundstückseigentümer und Stadt Stolberg mit Blick auf eine langfristige Nutzung mit dem Neubau einer Einrichtung zwingend verlängert werden müsste.

c) Rechtsgrundlage:

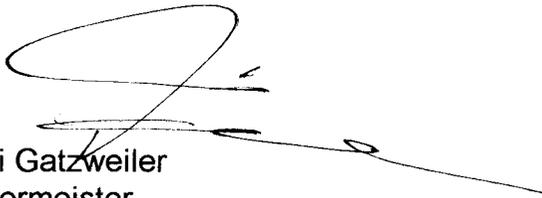
Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

d) Finanzierung:

Die Mittel zur Realisierung der Maßnahme müssen im Haushalt 2010 zur Verfügung gestellt werden. Von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren können in Höhe von maximal 396.000 Euro kann ausgegangen werden. Bestandteil des Förderantrages ist für Kommunen im HSK und im Nothaushalt die Genehmigung der Bezirksregierung.

e) personelle Auswirkungen:

Mit der Schaffung einer neuen, zusätzlichen Gruppe der Betreuungsform II mit 10 Kindern von 0 - 3 Jahren müssen 2,5 zusätzliche Fachkraftstellen berücksichtigt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Gatzweiler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

An 51

Betrifft: Kita. Am Tomborn 17
Überprüfung der Sanierungsmöglichkeit, Altbau
Überprüfung der Überbaubarkeit des Grundstückes anhand des Raumprogramms
3-gruppig

Der in Holzständerbauweise errichtete Pavillon entspricht in keinster Weise den heute geltenden Anforderungen an Wärme- und Schallschutz. Die Fenster bestehen aus einfachverglasten Holzrahmen mit unterdurchschnittlichem Holzquerschnitt. Als Dichtung fungiert ein nachträglich eingesetztes Schlauchprofil als Minimallösung.

Der Wandquerschnitt beträgt 11 cm. Der mineralische Faserdämmstoff hat eine Dicke zwischen 6 und 8 cm.

Die Querschnitte der Wärmedämmung des Daches und des Holzbodens sind ebenfalls unter dem erforderlichen Querschnitt und sind nachzurüsten.

Alle Holzständer und Deckenbalken sind zu untersuchen.

Das Gebäude verfügt über Asbestzement-Wellplattendach.

Eine beabsichtigte 20-jährige Lebenserwartung kann selbst nach Sanierung nicht garantiert werden, so dass eine Investition in die alte Bausubstanz nicht empfohlen wird.

Eine Auflistung verschiedener Baukörper bezogen auf die Größe, Ausstattung und Bauweise wurde Ihnen bereits übergeben.

Als Anlage 1 habe ich einen Lageplan mit einer eventuell möglichen Anordnung einer 3-gruppigen Einrichtung beigefügt. (ohne Maßstab)

Der Platzbedarf ist bezogen auf einen konventionell errichteten Baukörper.

Alle Grenzabstände sind ca.-Angaben und eingehend auf ihre Genehmigungsfähigkeit zu überprüfen.

Nach Berechnung ergibt sich eine Freifläche von 1.037,00 qm, die unter der empfohlenen Fläche laut LVR in Höhe von 1.200,00 qm liegt. (s.h. Anlage 2)

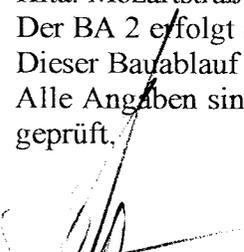
Ebenfalls wurden Überlegungen zum möglichen Bauablauf getroffen, der beim längstmöglichen Verbleib der Gruppen im Altbau, zwei Bauabschnitte vorsieht.

BA1 entspricht in seiner Größe einer 2-gruppigen Einrichtung, vergleichbar dem Grundriss Kita. Mozartstraße.

Der BA 2 erfolgt anschließend nach Umzug der Kita. in den BA1 nach Abriss des Altbaus.

Dieser Bauablauf ist in der Ihnen vorliegenden Richtpreiskalkulation nicht enthalten.

Alle Angaben sind Vorüberlegungen und nicht im Detail auf letztendliche Durchführbarkeit geprüft.

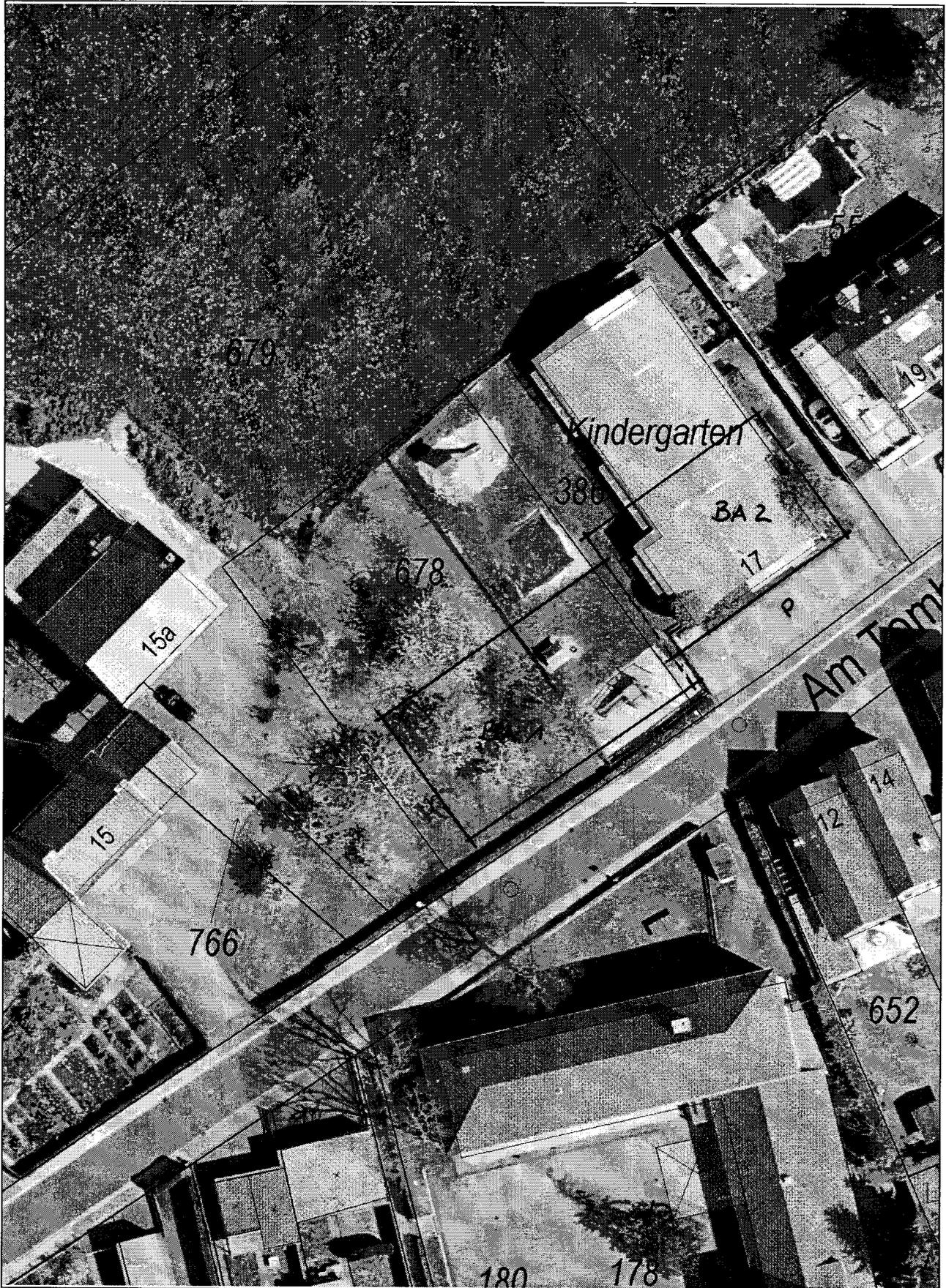


(Bohne)

Berechnung der Freiflächen (ohne baurechtliche Prüfung)

(Grundrissvariante bezogen auf die Grundrisse, beispielhaft, Kita Mausbach und Mozartstraße, 3-gruppig)

	Länge	Tiefe	Fläche
Fläche Neubau	47,00 m	16,00 m	752,00 qm
zuzüglich Abstandsflächen vor dem Haus incl. Stellplätze	31,00 m	3,00 m	93,00 qm
	16,00 m	6,00 m	96,00 qm
Abstandsflächen seitlich	16,00 m	3,00 m	48,00 qm
	16,00 m	3,00 m	48,00 qm
<hr/> Summe BGZ und Abstandsflächen			<u>1037,00 qm</u>
Fläche Flurstück 678			1129,00 qm
Fläche Flurstück 386			+ <u>1000,00 qm</u>
<hr/> Gesamtfläche			<u>2129,00 qm</u>
abzüglich BGZ und Abstandsflächen			- <u>1037,00 qm</u>
<hr/> Freifläche			<u><u>1092,00 qm</u></u>
 Freifläche laut Empfehlung des LVR pro Gruppe 400,00 qm			 = <u><u>1200,00 qm</u></u>



0 m  18 m

© Kataster- u. Vermessungsamt Kreis Aachen - LVermAmt NRW

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

HA 27.08.09, (A)9.
Rat 29.09.09, (A)

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 04.06.2009

**TOP 11: Kinderbetreuungsplan - Ausbau U-3 in Kindertagesstätten
hier: SKF Kindertagesstätte Zwergenburg**

Klaudia Bergs-Bedra erklärt sich für befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und spricht einstimmig an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, künftig zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Kostenanteil, den Trägeranteil in Höhe von derzeit 13.693,68€ jährlich zum Betrieb einer Kindertagesstättengruppe der Betreuungsform II c ab dem 01.08.2010 seitens der Stadt Stolberg zu übernehmen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 29.6.09
Im Auftrage:

PJA

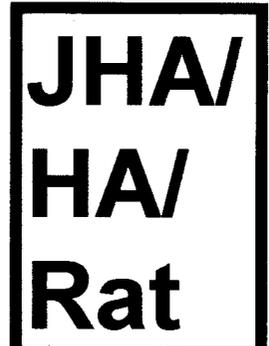
An
I/10 - Frau Janus-Braun
zur weiteren Veranlassung

Datum 12.05.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses

am 04.06.2009
Tagesordnungspunkt *A 11*
Betreff: Kinderbetreuungsplan – Ausbau U-3 in
Kindertagesstätten
hier: SKF Kindertagesstätte Zwergenburg

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, künftig zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Kostenanteil den Trägeranteil in Höhe von derzeit 13.693,68 Euro jährlich zum Betrieb einer Kindertagesstättengruppe der Betreuungsform II c ab dem 01.08.2010 seitens der Stadt Stolberg zu übernehmen.

b) Sachverhalt:

Gemäß dem beigefügten Schreiben des Sozialdienstes Kath. Frauen als Träger der Kindertagesstätte Zwergenburg teilt dieser mit, ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 einen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren anzustreben. Im Hinblick auf die seitens der Verwaltung durchgeführten Vorgespräche auch mit dem Landesjugendamt begrüßt das Jugendamt die Initiative des Trägers, sich im Rahmen der Ausbaustufen auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung und des Kinderbetreuungsplanes an einem Ausbau der Betreuungsplätze speziell für Kleinstkinder (Krippenplätze) zu beteiligen.

Der Träger verfügt bereits über langjährige Erfahrung in der Betreuung dieser Zielgruppe und ist aus Sicht des Jugendamtes besonders geeignet, eine weitere Gruppe der Betreuungsform II c mit 10 Kindern von 0 – 3 Jahren anzubieten.

In Abstimmung mit dem Landesjugendamt wurden im März die Ausbaumöglichkeiten der Zwergenburg erörtert mit dem Schluss, dass im Kellergeschoss und im Außenbereich genügend bauliche Reserven vorhanden sind, um gemäß des erforderlichen Raumprogramms einen Ausbau der Betreuungsplätze für 0 – 3 jährige Kinder vorzunehmen. Dies kann geschehen unter Nutzung des Investitionsprogramms des Landes/Bundes. Ziel ist es, ab dem Kita-Jahr 2010/2011 nachfolgende Betreuungsformen in der Zwergenburg anzubieten:

- 2 Gruppen II c (jeweils 10 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren mit 45 Stunden Betreuungszeit)
- 1 Gruppe IIIc (20 Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren mit 45 Std. Betreuungszeit)

Somit würden zusätzlich zu den bereits vorhandenen Plätzen insgesamt 6 neue Plätze für 0-3 jährige Kinder geschaffen.

Möglich ist somit nachfolgende Investitionsförderung:

6 x 20.000 Euro = 120.000 Euro
Abzügl. 10 % Trägeranteil von 12.000 Euro
Investitionsförderhöchstsumme: 108.000 Euro

Der Träger muss einen entsprechenden Antrag über das kommunale Jugendamt beim Landesjugendamt bis zum 30.06.2009 eingereicht haben, um für 2010 in die Förderung zu kommen.

Den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 12.000 Euro übernimmt der Träger.

Im Hinblick auf die künftigen Kosten zum Betrieb der neu geschaffenen Gruppe beantragt der SKF im beigefügten Schreiben eine Übernahme des Trägeranteils durch die Stadt Stolberg. Die Kindpauschalen für eine Gruppe IIc mit 45 Std. Betreuungszeit belaufen sich auf insgesamt auf 152.152 Euro. Der Trägeranteil in Höhe von 9 % beträgt somit 13.693, 68 Euro.

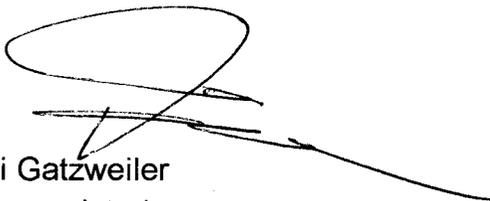
c)Rechtslage:

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz
Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

d)Finanzielle Auswirkungen

Der gesetzlich vorgeschriebene kommunale Kostenanteil für den Betrieb der zusätzlichen Gruppe und die Kosten für die Übernahme der Trägerkosten in Höhe von derzeit 13.693, 68 Euro müssen künftig im Haushalt zusätzlich berücksichtigt werden.

e) Personelle Auswirkung:



Ferdi Gatzweiler
(Bürgermeister)



Geschäftsführung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. · Birkengangstr. 5 · 52222 Stolberg

An Herrn Seyffarth
Amt für Kinder, Jugend, Familie
Soziales und Wohnen
Rathausstraße 11-13

52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
07. Mai 2009
Abt. SA Nr. 6

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Birkengangstraße 5
52222 Stolberg
Telefon (02402) 95 16 40
Telefax (02402) 95 16 65

06. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Seyffarth,

die Kindergartenbedarfsplanung, vorgestellt am 4.12.2008 im Jugendhilfeausschuss, weist ein Defizit an Kindergartenplätzen, insbesondere in der Altersstufe 0-3 Jahren aus. Auf Grund dessen haben wir uns entschlossen dem Jugendamt eine Platzzahlerweiterung der Kindertagesstätte Zwergenburg anzubieten.

Frau Dix (Landschaftsverband Rheinland) hat die Einrichtung am 30. April diesen Jahres besucht, die Platzzahlerweiterung begrüßt und die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten mit leichten Um- bzw. Anbaumaßnahmen für gut befunden.

Wir als Träger beabsichtigen folgende Platzzahlerweiterung:

Die Einrichtung soll ab Kindergartenjahr 2010/2011 wie folgt konzipiert sein:

2 Gruppen à 2c sowie

1 Gruppe à 3c.

Dies führt zu einer Kapazitätserweiterung von 10 Plätzen, davon 6 zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 Jahren.

Somit beantragen wir für An-/bzw. Umbaumaßnahmen

20.000,- € à Kind =

120.000,- minus

12.000,- 10% Trägeranteil

108.000,- € Investivförderung.

In diesem Kontext beantragen wir des Weiteren die Übernahme des Trägeranteils der künftig laufenden Betriebskosten der neuen Gruppe Gruppentyp 2c.

Ich bitte Sie unseren Antrag befürwortend den Gremien der Stadt Stolberg vorzulegen und bedanke mich für die gute Zusammenarbeit.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

M. Schmitt
Margit Schmitt
Geschäftsführerin

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
14.07.2009	

für die Sitzung des **Hauptausschusses**am **27.08.2009**Tagesordnungspunkt Nr. **A) 10.**

Betreff: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 GO NRW
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei der Finanzposition
5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 Plätze"

a) Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** beschließt, die am **16.07.2009** getroffene dringliche Entscheidung durch den I. Beigeordneten und Kämmerer Herrn Dr. Wolfgang Zimdars und dem Ratsmitglied **TIM GRÜTTEHEIER** betreffend der Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe von **15.000,-- €** bei der Finanzposition **5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3"** zu genehmigen

b) Sachverhalt:

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ist die Stadt Stolberg verpflichtet, Kinder unter drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern. Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er gemäß § 24 a SGB VIII zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet.

Hauptausschuss und Rat haben auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den 2. Teil des Kinder- und Jugendhilfeplanes 2009/2015 beschlossen, der insbesondere den Ausbau der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren beschreibt. Ziel ist es hiernach, bis zum Jahr 2013 eine Betreuungsquote von ca. 35 % für Kinder im Alter von unter drei Jahren zu erreichen, wobei beabsichtigt ist, einen Teil dieser Quote über den Ausbau der Betreuung in der Tagespflege sicherzustellen. Der größte Anteil an Betreuungsplätzen wird jedoch auf dem Sektor der institutionellen Betreuung erreicht werden müssen. Ein erster Ausbau der Betreuungsplätze konnte bereits im Kita-Jahr 2008/2009 durch Umwandlung bestehender Gruppen auf 134 Plätze erreicht werden. Ein weiterer Ausbausschritt ist für das Kita-Jahr 2009/2010 geplant. Durch kleinere Umbaumaßnahmen (Einbau von Wickel-Dusch-Kombinationen) und Beschaffung von Schlafgelegenheiten soll die Erweiterung auf insgesamt 169 Plätze umgesetzt werden.

Auf der Grundlage der aktuellen Jugendhilfeplanung ist es dringend erforderlich, u. a. im Sozialraum Unterstolberg/Velau die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu verstärken und bereits im folgenden Kita-Jahr in die Betreuung einzusteigen. Ab 01.08.2009 werden in der Kindertagesstätte Franziskusstraße (Familienzentrum) in zwei Gruppen jeweils bis zu 6

Kinder unter drei Jahren betreut. Zur Sicherstellung dieser Betreuung ist es zwingend vorgeschrieben, entsprechende Wickel- und Duschkmöglichkeiten in den bestehenden Sanitärbereichen bereitzustellen.

Gemäß Mitteilung des Hochbauamtes sind zur Umsetzung der Maßnahme Haushaltsmittel in Höhe von ca. 15.000,00 Euro erforderlich. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der U3-Gruppen ab August 2009 zu gewährleisten, muss die Beauftragung durch das Hochbauamt noch innerhalb der Sommerferien erfolgen. Zur fristgerechten Umsetzung der Planung ist somit die sofortige Bereitstellung der Haushaltsmittel in o. g. Höhe unabweisbar.

c) Rechtslage:

Am 10. November 2008 ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz — KiföG) vom Bundesrat verabschiedet worden. Es handelt sich um ein sog. Artikelgesetz, was die gleichzeitige Veränderung mehrerer Gesetze beinhaltet. Mit dem Gesetz, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bis zum Jahr 2013 bundesweit für 35 % der Kinder unter drei Jahren einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege zu schaffen. Bis zum Jahr 2013 soll schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren (u3) geschaffen werden. Bundesweit soll durchschnittlich für 35 % der u3-Kinder ein Kinderbetreuungsplatz (in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) geschaffen werden. Ab dem 1. August 2013 muss der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abgedeckt werden.

d) Finanzierung:

Mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2008 stellte der Bund Mittel für Neubau-, Ausbau- oder Umbau- sowie Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Schaffung von insgesamt 20 Plätzen für Kinder unter drei Jahren ist mit einer Förderhöchstsumme von 360.000,00 Euro gemäß „Förderprogramm U3-Ausbau“ auszugehen. Entsprechende Anträge werden gestellt.

Laut Entscheidung der Kämmerei ist zur Mittelbereitstellung bei dem o. g. Auszahlungskonto die Zustimmung des HA (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Deckung: Mehreinnahme bei PSP 5.510000.410 "LZ bewegliches AV U3" Produktgruppe 3605 in Höhe von 15.000 €.

e) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung



Dr. Wolfgang Zimdars
I. Beigeordneter und Kämmerer

Dringliche Entscheidung

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gemäß. § 60 GO NRW:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 15.000,--€ bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" bereitzustellen.

Diese dringliche Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 16.07.2009



Dr. Wolfgang Zimdars
I. Beigeordneter und Kämmerer



Ratsmitglied

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
30.07.2009	

VORLAGEfür die Sitzung des **Hauptausschusses**am **27.08.2009**Tagesordnungspunkt Nr. **7) M.**

Betreff: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 GO NRW
hier: Bereitstellung von Mittel bei der Finanzposition
5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze"

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die am *03.08.09* getroffene dringliche Entscheidung durch Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und dem Ratsmitglied *SIEBERTZ* betreffend der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1.585,08 € bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte Höhenkreuzweg möchte aus ihrem Budget Regale für die unter 3 betreuten Kinder anschaffen. Die Kosten betragen 1.585,08 €. Die Auftragserteilung muss auf Grund der Auftragshöhe gemäß Punkt 2.2 und 2.3 der "Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung für Kindertagesstätten der Stadt Stolberg" durch das Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen erfolgen. Die Kosten sind dennoch von der Kindertagesstätte selbst zu tragen. Die Kindertagesstätte wird den Betrag in Höhe von 1.585,08€ an die Stadtkasse überweisen. Die Mittel werden sodann bei der Finanzposition 5.510000.410 "LZ Bewegliches Anlagevermögen U3", Sachkonto 6818000 "Investitionszuwendungen übriger Bereich" vereinnahmt. Die sofortige Mittelfreigabe bei der Position 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" ist erforderlich, damit die Auftragsvergabe unverzüglich erfolgen kann.

c) Rechtslage:

Dienstanweisung zur dezentralen Ressourcenverantwortung für Kindertagesstätten der Stadt Stolberg

d) Finanzierung:

Stellungnahme der Kämmerei: Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die

Zustimmung des HA (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinzahlung in Höhe von 1.585,08 € bei folgender Finanzposition:

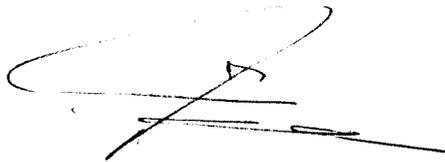
PSP: 5.510000.410 "LZ Bewegliches Anlagevermögen U3"

Sachkonto: 6818000 "Investitionszuwendung übriger Bereich"

Produktgruppe: 3605 "Tageseinrichtungen für Kinder"

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ferdinand Gatzweiler', with a large, sweeping flourish at the end.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

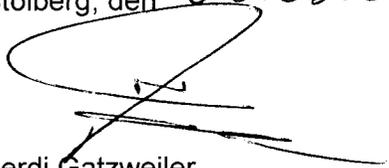
Dringliche Entscheidung

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gemäß. § 60 GO NRW:

Die Verwaltung wird beauftragt, Haushaltsmittel in Höhe von 1.585,08 € bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" bereitzustellen.

Diese dringliche Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

Stolberg, den 03.08.09


Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister


Ratsmitglied

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
30.07.2009	

für die Sitzung des Hauptausschusses

am 27.08.2009

Tagesordnungspunkt Nr. A) 12.



Betreff: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 GO NRW
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei der Finanzposition
5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze"

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die am 03.08.09 getroffene dringliche Entscheidung durch Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und dem Ratsmitglied SIEBERTZ betreffend der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 2.700 € bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ist die Stadt Stolberg verpflichtet, Kinder unter drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern. Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er gemäß § 24 a SGB VIII zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet.

Hauptausschuss und Rat haben auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den 2. Teil des Kinder- und Jugendhilfeplanes 2009/2015 beschlossen, der insbesondere den Ausbau der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren beschreibt. Ziel ist es hiernach, bis zum Jahr 2013 eine Betreuungsquote von ca. 35 % für Kinder im Alter von unter drei Jahren zu erreichen, wobei beabsichtigt ist, einen Teil dieser Quote über den Ausbau der Betreuung in der Tagespflege sicherzustellen. Der größte Anteil an Betreuungsplätzen wird jedoch auf dem Sektor der institutionellen Betreuung erreicht werden müssen.

In der Kindertagesstätte Am Holderbusch werden ab August 2009 unter - 3 - Jährige betreut. Es ist zwingend erforderlich die Einrichtung mit altersgerechtem Mobiliar auszustatten, damit eine adäquate Betreuung der Kleinkinder stattfinden kann. Um entsprechende Anschaffungen tätigen zu können, werden Mittel in Höhe von 2.700 € benötigt.

Im Rahmen des Investitionsförderprogramms zum Ausbau der U3 Betreuung in Kindertagesstätten hat das Amt für Kinder Jugend, Familie, Soziales und Wohnen beim Land

bereits entsprechende Förderanträge gestellt. Das Fachamt geht davon aus, dass die o.g. Anträge positiv beschieden werden, so dass im Wesentlichen eine Refinanzierung von bis zu 90 % zu erwarten ist.

c) Rechtslage:

Am 10. November 2008 ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz — KiföG) vom Bundesrat verabschiedet worden. Es handelt sich um ein sog. Artikelgesetz, was die gleichzeitige Veränderung mehrerer Gesetze beinhaltet. Mit dem Gesetz, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bis zum Jahr 2013 bundesweit für 35 % der Kinder unter drei Jahren einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege zu schaffen. Bis zum Jahr 2013 soll schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren (u3) geschaffen werden. Bundesweit soll durchschnittlich für 35 % der u3-Kinder ein Kinderbetreuungsplatz (in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) geschaffen werden. Ab dem 1. August 2013 muss der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abgedeckt werden.

d) Finanzierung:

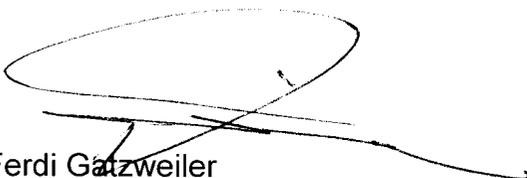
Stellungnahme der Kämmerei: Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Deckung Mehreinzahlung bei PSP: 5.510000.410 "LZ Bewegliches Anlagevermögen U3", Produktgruppe 3605

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen geht davon aus, dass die beim Land gestellten Förderanträge im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau der U3 Betreuung in Kindertagesstätten positiv beschieden und entsprechende Fördergelder im Jahr 2009 fließen werden.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt


Ferdi Gätzweiler
Bürgermeister

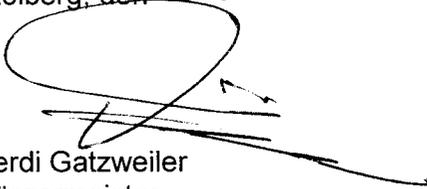
Dringliche Entscheidung

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gemäß. § 60 GO NRW:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 2.700,--€ bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" bereitzustellen.

Diese dringliche Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

Stolberg, den 03.08.09


Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister


Ratsmitglied

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
03.08.2009	

für die Sitzung des Hauptausschusses

am ~~27~~.08.2009

Tagesordnungspunkt Nr. *A) 13.*



Betreff: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 GO NRW
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei der Finanzposition
5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze"

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die am *06.08.09* getroffene dringliche Entscheidung durch Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und dem Ratsmitglied *G. Kühn* betreffend der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 4.000 € bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ist die Stadt Stolberg verpflichtet, Kinder unter drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern. Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er gemäß § 24 a SGB VIII zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet.

Hauptausschuss und Rat haben auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den 2. Teil des Kinder- und Jugendhilfeplanes 2009/2015 beschlossen, der insbesondere den Ausbau der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren beschreibt. Ziel ist es hiernach, bis zum Jahr 2013 eine Betreuungsquote von ca. 35 % für Kinder im Alter von unter drei Jahren zu erreichen, wobei beabsichtigt ist, einen Teil dieser Quote über den Ausbau der Betreuung in der Tagespflege sicherzustellen. Der größte Anteil an Betreuungsplätzen wird jedoch auf dem Sektor der institutionellen Betreuung erreicht werden müssen.

In der Kindertagesstätte Franziskusstraße werden ab August 2009 unter - 3 - Jährige betreut. Es ist zwingend erforderlich die Einrichtung mit altersgerechtem Mobiliar auszustatten, damit eine adäquate Betreuung der Kleinkinder stattfinden kann. Um entsprechende Anschaffungen tätigen zu können, werden Mittel in Höhe von 4.000 € benötigt.

Im Rahmen des Investitionsförderprogramms zum Ausbau der U3 Betreuung in Kindertagesstätten hat das Amt für Kinder Jugend, Familie, Soziales und Wohnen beim Land

bereits entsprechende Förderanträge gestellt. Das Fachamt geht davon aus, dass die o.g. Anträge positiv beschieden werden, so dass im Wesentlichen eine Refinanzierung von bis zu 90 % zu erwarten ist.

c) Rechtslage:

Am 10. November 2008 ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz — KiföG) vom Bundesrat verabschiedet worden. Es handelt sich um ein sog. Artikelgesetz, was die gleichzeitige Veränderung mehrerer Gesetze beinhaltet. Mit dem Gesetz, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bis zum Jahr 2013 bundesweit für 35 % der Kinder unter drei Jahren einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege zu schaffen. Bis zum Jahr 2013 soll schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren (u3) geschaffen werden. Bundesweit soll durchschnittlich für 35 % der u3-Kinder ein Kinderbetreuungsplatz (in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) geschaffen werden. Ab dem 1. August 2013 muss der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abgedeckt werden.

d) Finanzierung:

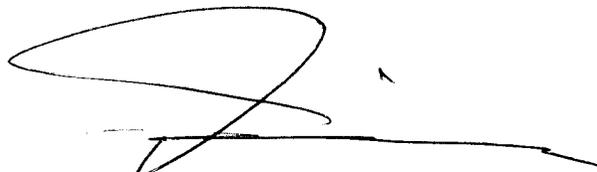
Stellungnahme der Kämmerei: Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Deckung Mehreinzahlung bei PSP: 5.510000.410 "LZ Bewegliches Anlagevermögen U3", Produktgruppe 3605

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen geht davon aus, dass die beim Land gestellten Förderanträge im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau der U3 Betreuung in Kindertagesstätten positiv beschieden und entsprechende Fördergelder im Jahr 2009 fließen werden.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

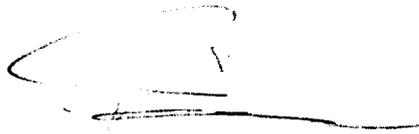
Dringliche Entscheidung

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gemäß. § 60 GO NRW:

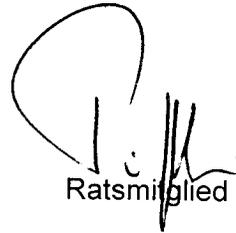
Die Verwaltung wird beauftragt, die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.000--€ bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" bereitzustellen.

Diese dringliche Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

Stolberg, den



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

VORLAGE

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
05.08.2009	

für die Sitzung des **Hauptausschusses**

am **27.08.2009**

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 14.**



Betreff: **Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze"**

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, bei der Finanzposition 5.510000.510.810 "Bewegliches Anlagevermögen U3 - Plätze" zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 16.900 € bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ist die Stadt Stolberg verpflichtet, Kinder unter drei Jahren unter bestimmten Voraussetzungen in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern. Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er gemäß § 24 a SGB VIII zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren verpflichtet.

Hauptausschuss und Rat haben auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den 2. Teil des Kinder- und Jugendhilfeplanes 2009/2015 beschlossen, der insbesondere den Ausbau der gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren beschreibt. Ziel ist es hiernach, bis zum Jahr 2013 eine Betreuungsquote von ca. 35 % für Kinder im Alter von unter drei Jahren zu erreichen, wobei beabsichtigt ist, einen Teil dieser Quote über den Ausbau der Betreuung in der Tagespflege sicherzustellen. Der größte Anteil an Betreuungsplätzen wird jedoch auf dem Sektor der institutionellen Betreuung erreicht werden müssen.

In den Kindertagesstätten Bertholdstraße, Pirolweg, Mausbach, Foxiusstraße, Am Holderbusch, und Franziskusstraße werden unter - 3 - jährige Kinder betreut. Es ist zwingend erforderlich die Einrichtungen mit altersgerechten Mobiliar, Spielmaterialien usw. auszustatten, damit eine adäquate Betreuung der Kleinkinder gewährleistet werden kann. Für die Ausstattung der Kindertagesstätte Bertholdstraße mit Material zur Motorikförderung, Wickelaufgaben usw. werden Mittel in Höhe von ca. 900 € benötigt. Der Ruheraum/ Mehrzweckraum der Kindertagesstätte Pirolweg muss mit Schlaf- und Rückzugsgelegenheiten, Raumteilern, Verdunklungsvorhängen usw. ausgestattet werden. Hierfür sind Mittel in Höhe von ca. 2.400 € notwendig. Kosten in Höhe von ca. 2.100 € entstehen für die Anschaffung von altersgerechtem Spiel- und Ausstattungsmaterial für den Innen- und Außenbereich für die Kindertagesstätte Mausbach. In der Kindertagesstätte Foxiusstraße ist es notwendig den Rückzugsbereich für die U3 - Kinder zu erweitern. Die

Kosten werden ca. 1.000 € betragen. Ein Außenspielgerät für die Kleinkinder ist genauso wie entsprechend angepasstes Mobiliar in der Kindertagesstätte Am Holderbusch erforderlich. Hierzu werden Mittel in Höhe von ca. 7.500 € benötigt. Die Anschaffung von Schlaf- und Rückzugsebenen usw. ist in der Kindertagesstätte Franziskusstraße erforderlich. Der Mittelbedarf hierfür beträgt ca. 3.000 €.

Somit werden zur Ausstattung der 6 vorgenannten Kindertagesstätten insgesamt Mittel in Höhe von 16.900 € benötigt.

Im Rahmen des Investitionsförderprogramms zum Ausbau der U3 Betreuung in Kindertagesstätten hat das Amt für Kinder Jugend, Familie, Soziales und Wohnen beim Land bereits entsprechende Förderanträge gestellt. Das Fachamt geht davon aus, dass die o.g. Anträge positiv beschieden werden, so dass im Wesentlichen eine Refinanzierung von bis zu 90 % zu erwarten ist.

c) Rechtslage:

Am 10. November 2008 ist das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz — KiföG) vom Bundesrat verabschiedet worden. Es handelt sich um ein sog. Artikelgesetz, was die gleichzeitige Veränderung mehrerer Gesetze beinhaltet. Mit dem Gesetz, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, bis zum Jahr 2013 bundesweit für 35 % der Kinder unter drei Jahren einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege zu schaffen. Bis zum Jahr 2013 soll schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren (u3) geschaffen werden. Bundesweit soll durchschnittlich für 35 % der u3-Kinder ein Kinderbetreuungsplatz (in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) geschaffen werden. Ab dem 1. August 2013 muss der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abgedeckt werden.

d) Finanzierung:

Deckung Mehreinzahlung bei PSP: 5.510000.410 "LZ Bewegliches Anlagevermögen U3", Produktgruppe 3605

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen geht davon aus, dass die beim Land gestellten Förderanträge im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau der U3 Betreuung in Kindertagesstätten positiv beschieden und entsprechende Fördergelder im Jahr 2009 fließen werden.

e) Personelle Auswirkung:

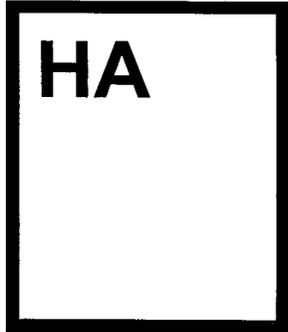
entfällt



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 31.07.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



Für die Sitzung des

am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

27.08.2009
A) 15.

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
hier: Bereitstellung überplanmäßiger Mittel bei
Produkt 1.36.03.01, Sackkonto: 5232000, „Sonstige
Leistungen zur Förderung junger Menschen und
Familien“

a) Beschlussvorschlag:

Hauptausschuss und Rat beschließen, die am 03.08.09 getroffene dringliche Entscheidung durch den Herrn Bürgermeister Gatzweiler und das Ratsmitglied SIEBERTZ, betreff der Bereitstellung von Mitteln im in Höhe von 350.000 € bei Produkt 1.36.03.01, Sackkonto: 5232000, „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Bei dem o.g. Sachkonto handelt es sich um Ausgaben, die im Rahmen der "Kostenerstattung vom Heimpflege oder Familienpflege an andere Jugendämter" (ehemalige Haushaltstelle 1.4550.67200.7 und 1.4550.67210.4) anfallen.

Die Zuständigkeit von Jugendhilfemaßnahmen richtet sich im SGB VIII nach dem Aufenthalt der Eltern/ Elternteile. Die Stadt Stolberg wird Kostenträger einer Maßnahme, wenn während einer laufenden Jugendhilfemaßnahme ein Umzug der Eltern/ Elternteile in den hiesigen Jugendamtsbereich erfolgt, die Fälle jedoch pädagogisch weiterhin bei der ursprünglich zuständigen Kommune weitergeführt werden. Die Kommunen können die anfallenden Kosten halbjährlich mit der Stadt Stolberg als Kostenträger abrechnen.

Der Haushaltsansatz beläuft sich auf 350.000 €. Dieser Betrag wurde jedoch bereits verausgabt. Es liegen über dem Ansatz hinaus derzeit noch Rechnungen in Höhe von 114.245,77 € vor. Bis zum Haushaltsabschluss 2009 ist mit einer Kostenerstattungspflicht an andere Jugendämter von einem zusätzlich benötigten Betrag von 350.00,00 € auszugehen.

Durch die beantragten Mittel sollen Ausgaben gedeckt werden, für welche das Jugendamt gemäß gesetzlicher Vorlage Kostenträger ist. Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist zum jetzigen Zeitpunkt, da Kostenerstattungsanzeigen anderer Jugendämter vorliegen, unumgänglich.

c) Rechtslage:

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Datum vom 30.07.09 folgende Stellungnahme abgegeben:
Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonto/ Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Hauptausschusses/ Rates (die durch eine dringliche Entscheidung des Bürgermeisters und eines weiteren Ratsmitgliedes herbeigeführt werden kann) herbeizuführen.

e) Personelle Auswirkung:

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Gätzweiler', written over a horizontal line. The signature is somewhat stylized and includes a large loop at the beginning.

(Ferdinand Gätzweiler)
Bürgermeister

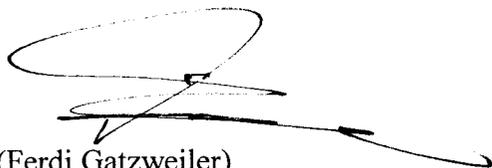
Dringlichkeitsentscheidung

Die Unterzeichner beschließen im Wege der dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW:

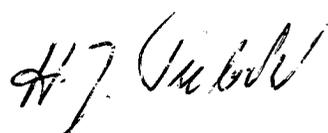
Die Verwaltung wird beauftragt, die benötigten Mittel in Höhe von 350.000 € bei Produkt 1.36.03.01, Sachkonto: 5232000 "Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien" bereitzustellen.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 03.08.09



(Ferdinand Gatzweiler)
Bürgermeister



Ratsmitglied

Datum 27.07.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des Hauptausschusses
am 27.08.2009
Tagesordnungspunkt Nr. 17) 16.
Betreff

Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln bei
Produkt 1.61.01.01 - Steuern/ Zuweisungen
Aufwandskonto 5311000 – Zuweisungen und Zuschüsse
für laufende Zwecke an das Land
Auszahlungskonto 7311000 - Zuweisungen und
Zuschüsse für laufende Zwecke an das Land

a) Beschlussvorschlag:

Der HA beschließt die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln bei Produkt 1.61.01.01 - Steuern/ Zuweisungen, Aufwandskonto 5311000 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an das Land, Auszahlungskonto 7311000 - Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an das Land i.H.v. 648.000,00 €.

b) Sachverhalt:

Zweck der Krankenhausinvestitionsumlage ist die Förderung von Investitionen, wie der Name besagt.

In der Kameralistik war die Krankenhausinvestitionsumlage deshalb auch stets dem Vermögenshaushalt zugeordnet.

Da niemand irgendeinen Zweifel am investiven Charakter dieser Position hatte, wurde die Frage der Zuordnung zum investiven oder konsumtiven Teil des neuen NKF-Haushalts bei dessen Aufstellung auch nicht speziell geprüft. Die Krankenhausinvestitionsumlage wurde so vom kameraleen Vermögenshaushalt in den investiven Bereich des NKF-Haushalts übergeleitet. Gemäß der Handreichung des Innenministers zu § 2 GemHVO ist die Krankenhausinvestitionsumlage jedoch tatsächlich den Transferaufwendungen der Kontengruppe 53 und damit dem konsumtiven Haushalt zuzuordnen.

Da hierfür keine Mittel eingeplant wurden, sind diese außerplanmäßig bereitzustellen.

Die konsumtive Mehrauszahlung hebt sich auf durch eine investive Minderauszahlung in gleicher Höhe.

Demzufolge bedarf es eines zusätzlichen Beschlusses.

c) **Rechtslage:**

Die Stadt Stolberg ist gemäß Krankenhausgesetz verpflichtet, die Krankenhausinvestitionsumlage zu leisten.

d) **Finanzierung:**

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushalt und befindet sich zzt. im Nothaushaltsrecht. Ausgaben richten sich daher nach der sog. Vorläufigen Haushaltsführung des § 82 GO. Danach darf die Gemeinde u.a. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist.

Um solche handelt es sich hier.

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 13.07.2009 wie folgt entschieden:

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwands-/ Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

I.V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Datum 23.07.2009	Drucksache-Nr. 3420-2009
---------------------	-----------------------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses



am 27.08.2009

Tagesordnungspunkt Nr. 19)

Betreff

Hallenbad Glashütter Weiher in Stolberg

- Ausführung Freianlagen-

hier : Bereitstellung von überplanmäßigen Finanzmitteln

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, überplanmäßige Finanzmittel in Höhe von insgesamt 24.300.- € zur Bauausführung der Freianlagen Hallenbad Glashütter Weiher bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 03.12.2008 erfolgte die Vorstellung des Konzeptes zur Herstellung der Freianlagen im Hallenbad Glashütter Weiher. Die Beschlussfassung zur Auftragsvergabe erfolgte dann am 27.05.2009.

Um die Maßnahme durchführen zu können, wurde vom Fachamt der Antrag auf Mittelbereitstellung in der Übergangswirtschaft an die Kämmerei in Höhe von insgesamt 40.000.- € gestellt. Dieser Betrag beinhaltet die geschätzten Planungskosten der Maßnahme sowie die Kosten der baulichen Umsetzung.

Lt. Mitteilung der Kämmerei wurde dem o.g. Antrag auf Mittelbereitstellung jedoch nur teilweise stattgegeben.

Es wurden lediglich für die Planungskosten 15.700.- € zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund wurde die Auftragsvergabe zurück gestellt.

Bei den restlichen Finanzmitteln in Höhe von 24.300.- € wurde darauf verwiesen, dass zu der Mittelbereitstellung die Zustimmung des Hauptausschusses, die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann, herbeizuführen ist.

Zur baulichen Ausführung der Maßnahme müssen dementsprechend 24.300 € bereit gestellt werden.

c) Rechtslage:

VOB und GO

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Beim PSP-Element 5.000023.500.300/Auszahlungskonto7853000/Produktgruppe 4205 müssten Finanzmittel in Höhe von insgesamt 24.300.- € bereit gestellt werden.

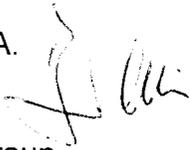
Deckungsvorschlag:

PSP-Element 5.660008.500.310/Konto 7852000/Produktgruppe 5401 - Bezeichnung Prämienstr. Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Gemeindestraßen - 24.300.- €

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird von einem Mitarbeiter des Hochbauamtes betreut.

I.A.



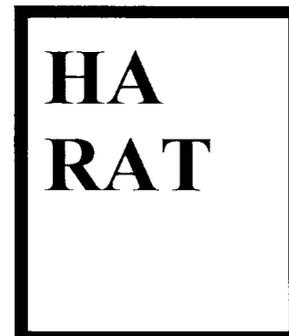
Braun

Leiter Fachbereich 2

Datum 16.06.2006	Drucksache-Nr. 3407-2009
---------------------	-----------------------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rat
am 27.08., 2009 29.08.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A) 20
Betreff Mensa Realschule Mausbach
 hier : Genehmigung einer
 Dringlichkeitsentscheidung



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss genehmigt die am 16.06.2009 von Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und Ratsmitglied Grüttemeyer getroffene dringliche Entscheidung zur Freigabe von Haushaltsmitteln in Höhe von brutto 145.000,00 € für die Einrichtung einer Mensa zur Realisierung des gebundenen Ganztagesbetriebes an der Realschule Mausbach nach den Sommerferien 2009.

b) Sachverhalt:

Siehe Inhalt der Vorlage zur Herbeiführung einer dringlichen Entscheidung.

c) Rechtslage:

GO NW

d) Finanzierung:

Siehe Inhalt der Vorlage zur Herbeiführung einer dringlichen Entscheidung.

e) Personelle Auswirkung:

Siehe Inhalt der Vorlage zur Herbeiführung einer dringlichen Entscheidung.

i.H.

Pickhardt
Fachbereichsleiter

Datum 16.06.2006	Drucksache-Nr. 3407-2009
---------------------	-----------------------------

VORLAGE

Zur Herbeiführung einer dringlichen
Entscheidung

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Mensa Realschule Mausbach

**HA
RAT**

a) Beschlussvorschlag:

Siehe Dringlichkeitsentscheidung.

b) Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Stolberg zur Aufstellung des Haushaltes 2009 wurden zur Einrichtung einer gebundenen Ganztagschule in der Realschule Mausbach Mittel in Höhe von 145.000,00 € veranschlagt. Der gebundene Ganztagesbetrieb der Realschule Mausbach soll, beginnend mit der Eingangsstufe, nach den Sommerferien 2009 aufgenommen werden, weshalb der Mitteleinsatz zur Einrichtung einer Mensa im ehemaligen Lehrküchenbereich dringlich und in den Sommerferien zwingend erforderlich ist.

c) Rechtslage:

GO NW

d) Finanzierung:

Nach Veranschlagung im Haushalt der Stadt Stolberg war die Finanzierung des Mensaumbaues zunächst aus Mitteln des Konjunkturpaketes vorgesehen. Die Massnahme erhielt mit Ratsbeschluss vom 03.02.2009 einen entsprechenden Sperrvermerk. Zwischenzeitlich ist die Verwendung der Mittel des Konjunkturpaketes anderweitig geplant. Es ist jedoch dringlich die Massnahmen zum Mensaumbau im Kalenderjahr 2009 umzusetzen. Unter der PSP 5.661010.500.100 - Sanierung Friedhöfe - stehen zur Deckung der Kosten Haushaltsmittel in Höhe von 72.500,00 € zur Verfügung. Nach Bewilligung von Landesmitteln mit 09.03.2009 wird ein Mitteleingang zur Restfinanzierung von 72.500,00 € auf PSP 5.650046.410 erwartet.

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird durch Mitarbeiter des Hochbauamtes - A65 - betreut.

I.A. A. Pickhardt

Pickhardt

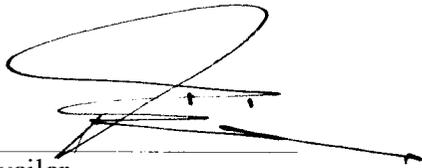
Fachbereichsleiter

Dringlichkeitsentscheidung

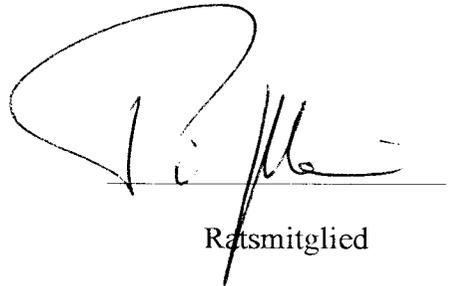
Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW wird - in Anerkennung der Dringlichkeit zur Aufnahme eines gebundenen Ganztagesbetriebes an der Realschule Mausbach nach den Sommerferien 2009 - von den Unterzeichnern zugestimmt, die zunächst mit Sperrvermerk versehenen Haushaltsmittel zur Einrichtung einer Mensa in Höhe von 145.000,00 € freizugeben.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist Rat und Hauptausschuss der Stadt Stolberg zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 17.06.2009



Gatzweiler
Bürgermeister



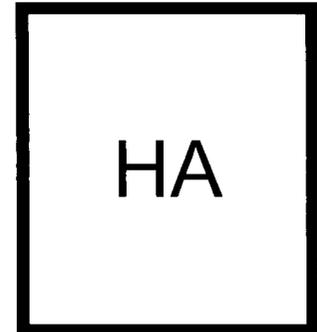
Ratsmitglied

Datum
28.07.2009

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses
am 27.08.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A) 21
Betreff: Gehwegsicherung Frackersberg



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss genehmigt die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in Höhe von 25.000,- € auf dem PSP 5.660086.500.640 „Gehwegsicherung Frackersberg“.

Zur Deckung werden Mittel in gleicher Höhe bei der Maßnahme „Hangsicherung Derichsbergerstraße“ herangezogen.

b) Sachverhalt:

Der Hauptausschuss beschloss am 18.11.2008 einstimmig, die Herrichtung des Fußweges Frackersberg auf Antrag der SPD-Fraktion von der Verwaltung bearbeiten zu lassen.

Die Verwaltung kommt zu der Lösung, dass das Austauschen der Plastik-Trennelemente gegen eine Pflasterrinne mit weißen Betonformsteinen die dauerhafteste Lösung ist, da sich die alten Trennelemente nicht bewährt haben.

Bei dieser Variante werden halbrunde weiße Betonformsteine mit den Maßen 1,00 x 0,25 x 0,20 innerhalb einer grauen Pflasterrinne im Abstand von einem Meter zueinander verbaut (wie schon in der Steinbachstr. verwendet).

In Einfahrten und vor dem Friedhofsparkplatz wird anstelle der Betonsteine nur die Pflasterrinne eingebaut.

c) Rechtslage:

Verkehrssicherungspflicht der Stadt

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat die Mittelbereitstellung in Höhe von 25.000€ auf der PSP 5.660086.500.640 „Gehwegsicherung Frackersberg“ genehmigt unter der Voraussetzung, dass der Hauptausschuss der Mittelbereitstellung zustimmt.

e) Personelle Auswirkung:

Die Baumaßnahme wird durch Personal vom Tiefbauamt betreut.

I.A.

Braun

Datum 05.08.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses

am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

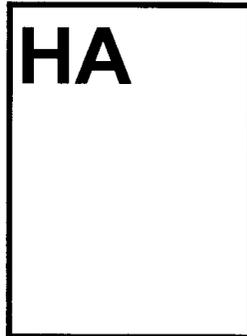
27.08.2009

A) 22.

Dringliche Entscheidung
gem. § 60 I 1 GO NRW

hier. Konjunkturpaket II

- Auswahl weiterer Maßnahmen
- Entsperrung der Haushaltsmittel



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt im Wege der dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW:

1. die Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen

- 5401 Umrüstung Lichtzeichenanlagen auf LED (70.000€)
- 5703 Energiesparmaßnahmen Bürgerhaus Dorff (66.000€)
- 5705 Touristische Beschilderung (85.000€)
- Informationstechnische Investitionen in Schulen (300.000€)

über das Konjunkturpaket II.

2. die Entsperrung der Haushaltsmittel

für die Maßnahmen 5401, 5703 und 5705 sowie die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für die Informationstechnische Investitionen in Schulen, mit der Gegenfinanzierung aus Einnahmen aus dem Konjunkturpaket II.

b) Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 21.04.2009 über die Verwendung der Investitionen gem. ZulInvG § 3 (1)1 beschlossen.

Nachdem die Grundgesetzänderung zu Artikel 104b vom Bundespräsidenten unterschrieben und damit in Kraft getreten ist, fällt die Verknüpfung der Förderung nach KP II mit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes weg. Da die Fördermittel für den Bereich Bildungsinfrastruktur, mit Ausnahme der Informationstechnologie, durch die Stadt ausgeschöpft sind, ist nun über die Verwendung von Fördermitteln in Höhe von 2.322.098€ zu entscheiden. Die Entscheidung über die Gesamtsumme soll in der September - Sitzung des Rates fallen.

Die Verwaltung schlägt als ersten Teil hieraus folgende Maßnahmen vor:

- 5401 Umrüstung Lichtzeichenanlagen auf LED (70.000€)
- 5703 Energiesparmaßnahmen Bürgerhaus Dorff (66.000€)
- 5705 Touristische Beschilderung (85.000€)

Die Maßnahmen wurde im beschlossenen Haushalt mit einem Sperrvermerk versehen, mit dem Hinweis „...jeweilige Maßnahme kommt nur dann in Betracht, wenn die Finanzierung, insbesondere durch das Konjunkturprogramm II, ermöglicht wird“. Diese Voraussetzung ist nun erfüllt. Damit können die Maßnahmen angelassen werden.

- Informationstechnische Investitionen in Schulen (300.000€)

Gem. ZulnvG § 3 (1)2. „Investitionsschwerpunkt Infrastruktur“, e) „Informationstechnologie“ sollen noch nicht oder noch nicht ausreichend ausgestattete Schulen auf einen zeitgemäßen Stand der Informationstechnologie gebracht werden. Die Details werden nach Ende der Sommerferien mit den Schulen erörtert. Die Ergebnisse hieraus werden dem HA/Rat kurzfristig vorgelegt. Aus bisher vorliegenden Planungen ist hier ein Finanzierungsbedarf von 300.000€ erforderlich. Ein Grundsatzbeschluss soll mit dieser Vorlage herbeigeführt werden. Eine dringende Entscheidung ist nötig, da im Rahmen der derzeit laufenden Installationsarbeiten in der Realschule I erste Maßnahmen aus dem Gesamtpaket bereits angelassen werden müssen.

c) Rechtslage:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts das "Gesetz zur Umsetzung der Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG)" erlassen. Das Gesetz ist am 06.03.2009 in Kraft getreten.

Auf Basis dieses Gesetzes, soll der Landtag NRW das von der Landesregierung eingebrachte "Gesetz zur Förderung zusätzlicher Investitionen in NRW (Investitionsförderungsgesetz NRW - InvföG)" verabschieden. Beide Gesetze werden durch gesetzliche Regelungen oder Verwaltungsvereinbarungen zur Refinanzierung ergänzt.

Der Inhalt des ZulnvG, der sich sinngleich im InvföG findet, lässt sich wie folgt in etwa zusammenfassen und auf die Stadt Stolberg herunterbrechen:

§ 3 ZulnvG - Förderfähige Maßnahmen

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- g) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- e) Forschung

Hier stehen für die Stadt Stolberg 3.052.456,00€ zur Verfügung.

2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur

- I. Krankenhäuser
- II. Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- III. ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- IV. kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- V. Informationstechnologie
- VI. sonstige Infrastrukturinvestitionen (Richtlinien fehlen)

Hier stehen für die Stadt Stolberg 2.322.098,00€ zur Verfügung.

Die Festlegung auf die einzelnen Fördergebiete erfolgte nach Maßgabe des Artikels 104b GG, der Förderungen der Länder und Kommunen durch den Bund nur zulässt sofern er Gesetzgebungsbefugnisse hat.

Zu "Sonstige Infrastrukturvermögen" werden noch Richtlinien erwartet.

Nach NKF oder Bundesrecht gibt es unterschiedliche Definitionen für Infrastrukturvermögen:

- im engeren Sinne Verkehrsanlagen und Ver-/Entsorgungsanlagen
- im weiteren Sinne u.a. Bildungseinrichtungen
- Nicht: Sportplätze

§ 3 InvföG NW - Investitionsbegriff

Für Investitionen gilt der "weitere" Begriff des Bundes und nicht der "enge" der Gemeindehaushaltsverordnung. "Danach zählen zu den Investitionen (jeweils brutto) Baumaßnahmen und der Erwerb von unbeweglichen Sachen sowie Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke. Bei der Bauunterhaltung anfallende kleine bauliche Veränderungen oder Ergänzungen zählen nicht zu den Investitionen, sie gelten als laufende Unterhaltung. Bauliche Maßnahmen dagegen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen, sind als investive Maßnahme zu bewerten. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen". Zitat FAQ der Landesregierung

NEU: Zuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 104b GG

Mit der Änderung der Artikels 104b GG, in Kraft getreten am 01.08.2009, ist die Einschränkung für Finanzhilfen des Bundes auf Maßnahmen „soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht“ entfallen. Damit können aus dem ZulInvG § 3 (2) f) „sonstige Infrastrukturinvestitionen“ ohne Rücksicht auf die vorherige Einschränkung über das KP II gefördert werden.

§ 3a ZulInvG - Zusätzlichkeit

Die Investitionen müssen zusätzlich sein und zwar sowohl bezogen auf die Einzelmaßnahme, sie darf im Haushalt 2009 nicht finanziert sein, als auch bezogen auf die konsolidierten Investitionsausgaben, im Vergleich der Haushalte 2006 bis 2008 zu 2009 bis 2011.

§ 4 ZulInvG - Verbot der Doppelförderung

Grundsätzlich können keine Maßnahmen gefördert werden, die bereits mit anderen Bundesmitteln gefördert werden. Für Stolberg trifft dies z. B. auf die energetische Sanierung der OGGs Breinig zu.

§ 4 ZulInvG Nachhaltigkeit

Investitionen sind nur zulässig, "wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist". Es müssen also sowohl Bestand, als auch Funktion der Einrichtung für die Zeit der Zweckbindung (üblicherweise 25 Jahre) sichergestellt sein.

§ 5 ZulInvG Förderzeitraum

Mit der Maßnahme muss spätestens bis zum 31.12.2010 begonnen worden sein. Alle Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2011 abgeschlossen und abgerechnet sein.

§ 1 InvföG Förderquote

Die Förderung wird mit 100 % der Maßnahmekosten ausgezahlt. Der städtische Eigenanteil ist von 2012 bis 2021 zurückzuzahlen. Dies geschieht durch entsprechende Kürzungen der Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

§ 3 ZulnvG Trägerneutralität (§ 1 Abs. 5 InvföG NRW/E)

Die Finanzmittel müssen trägerneutral verteilt werden. Hierzu müssen die Gemeinden Maßstäbe entwickeln. Das Verfahren hierzu soll transparent erfolgen. Hier sind insbesondere Einrichtungen der Frühkindlichenbildung und gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen gemeint.

Die Mittel für die Krankenhäuser (2.a)) werden nicht von den Kommunen sondern nach einem separatem Verteilungsschlüssel zugeteilt.

Beschleunigung der Vergabeverfahren

Am 03.02.2009 ist der Runderlass des Landes zur "Beschleunigung der Investitionen" veröffentlicht worden. Danach sind die Grenzen für Auftragsvergaben nach der VOL/A nach Beschränkter Ausschreibung oder als Freihändige Vergabe auf 100.000€ netto angehoben worden. Für Vergaben nach der VOB/A ist die Grenze für Freihändige Vergabe auf 100.000€ netto und Beschränkte Ausschreibung auf 1.000.000€ netto angehoben worden. Diese Grenzwerte gelten für alle Vergaben, auch für solche, die nicht aus dem Konjunkturpaket II gefördert werden. Die städtische Dienstanweisung wird zur Zeit dahingehen überarbeitet.

d) Finanzierung:

Die Maßnahmen werden zu 100% aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Der städtische Anteil von 12,5% davon wird in den Jahren 2012 bis 2021 in 10 gleichen Jahresraten durch Reduzierung der Schlüsselzuweisungen an das Land zurück gezahlt.

Der HA/ Rat muss die Entsperrung der vorgenannten Mittel sowie die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel für die Investitionstechnische Investition in Schulen beschließen.

e) Personelle Auswirkungen:

Um die zusätzlichen Maßnahmen abzarbeiten, wurde ein zusätzlicher Mitarbeiter für das Hochbauamt eingestellt.

i. A.



J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Datum 02.07.2009	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
---------------------	--

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rat

am

27.08.2009

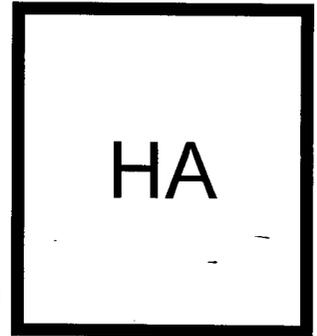
Tagesordnungspunkt Nr.

A) 23

Betreff:

Genehmigung einer dringlichen
Entscheidung:

zur Mittelbereitstellung
„Sanierung Friedhöfe“



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/ der Rat genehmigt die im Zuge einer dringlichen Entscheidung vom 1. Beigeordneten und Stadtkämmerer Herrn Dr. Zimdars und dem Ratsmitglied *Nielsen* getroffene Mittelbereitstellung in Höhe von 153.500,00 € zu Lasten des Projektes "Sanierung Friedhöfe" für die Beschaffung und Einrichtung von Containern für 3 Standorte im Stadtgebiet.

b) Sachverhalt:

Das Techn. Betriebsamt betreibt 3 Bauhöfe:

den neuen Bauhof Industriestr. 60,
den alten Bauhof Industriestr. 3 sowie
den Kanalbetriebshof Eschweilerstr. 183.

Die Sozialräume mit Pausenräumen, Umkleiden, Waschräumen und Toiletten dieser 3 Bauhöfe sind so ausgelegt, dass sie für einen Stamm- Personalbestand von rd. 85 Personen ausreichen.

Durch die ARGE wurden dem Techn. Betriebsamt 30 Stellen für Hartz-IV-Kräfte zugewiesen.

Darüber hinaus werden über verschiedene Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit weitere 17 Personen beim Techn. Betriebsamt beschäftigt.

Hinzu kommt noch eine schwankende Zahl von Personen (durchschnittl. 2 - 4), die über die Jugendgerichtshilfe, die Bewährungshilfe Aachen oder die Staatsanwaltschaft Aachen Sozialstunden beim Techn. Betriebsamt ableisten müssen.

Für diese rd. 50 Personen bestehen auf den Betriebshöfen des Technischen Betriebsamtes keine Möglichkeiten, sich vor bzw. nach Dienstschluss umzuziehen. Auch die Pausen- und Wasch-/Duschgelegenheiten als auch die Toiletten stehen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Zur Zeit sind an folgenden 3 Standorten alte Bauwagen und Miettoiletten aufgestellt:

- Grube Gehlen
- Regenüberlaufbecken Steinfurt
- städtische Freifläche „Pümpchen“.

Hierdurch wird zumindest die Gelegenheit geboten, die Pausen wettergeschützt zu verbringen. Allerdings ist festzustellen, dass diese Bauwagen die rechtlichen, baulichen und hygienischen Forderungen des Arbeitsschutzes bei weitem nicht erfüllen.

Wasseranschlüsse sind an keiner der 3 Stellen vorhanden.

Darüber hinaus bieten die Bauwagen keinen ausreichenden Schutz vor Diebstahl der Arbeitsgeräte und Maschinen.

Die bauliche Erweiterung der 3 Bauhöfe ist nicht bzw. nur unter einem enormen Kostenaufwand möglich.

Um dem vorgenannten Personenkreis die Möglichkeit zu geben, sich zu Dienstbeginn/-ende umzuziehen, sich ausreichend waschen zu können und hygienische Toiletten benutzen zu können, ist es erforderlich, an 3 Standorten innerhalb des Stadtgebietes Container mit entsprechenden Sanitär- und Lagereinrichtungen an folgenden Stellen aufzustellen:

1. ein Mannschaftscontainer mit beigestelltem Lagercontainer am jetzigen Standort eines Bauwagens Regenüberlaufbecken (RÜB) Steinfurt,
2. ein Mannschaftscontainer mit Lagercontainer am jetzigen Standort eines Bauwagens auf einer städt. Freifläche am „Pümpchen“ sowie
3. eine insgesamt 5-teilige Containerkombination auf einer Freifläche im Bereich der alten Gärtnerei oberhalb des Krankenhausparkplatzes.

An den Standorten „RÜB Steinfurt“ bzw. am „Pümpchen“ wird jeweils eine Kolonne untergebracht, im Bereich der alten Gärtnerei werden insgesamt 4 Kolonnen stationiert.

Als zusätzlichen positiven Aspekt der Aufstellung der Container ist die effektivere Ausnutzung der Dienstzeiten durch den Wegfall von Fahrten von bzw. zum Bauhof zu nennen.

Die Baukosten sind der beigelegten Kostenschätzung zu entnehmen.

Begründung der Dringlichkeit:

Der o.g. Personenkreis ist dem Technischen Betriebsamt zugewiesen und dort bereits tätig. Die nächste Sitzung des HA/des Rates findet erst Ende September statt. Die Verbesserung der sozialen Ausstattung der Kolonnen erlaubt keine Aufschiebung, so dass eine umgehende Beschaffung der Container notwendig ist.

c) Rechtslage:

Die Stadt ist auf Grund der Arbeitsstättenverordnung (AstVO) und ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern verpflichtet, Beschäftigten entsprechende Waschgelegenheiten, Räumlichkeiten für Pausen, Umzugsmöglichkeiten und Toiletten zur Verfügung zu stellen.

d) Finanzierung:

Stellungnahme des Kämmerers:

Die Deckung zu Lasten des Projektes "Sanierung Friedhöfe" erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Beschaffung und Einrichtung der Container nicht durch die Arbeitsagentur (oder einen anderen Zuwendungsgeber) gefördert wird.

Die Bestätigung der ARGE, dass keine Förderung der Container möglich ist, liegt dem Fachamt vor.

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme zum Aufstellen von den verschiedenen Containern wird durch einen Mitarbeiter des Techn. Betriebsamtes veranlasst und überwacht.

I.A.



Braun
Leiter Fachbereich 2

Kostenzusammenstellung Unterkünfte zus. Kolonnen

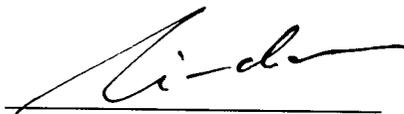
Friedhof Bergstraße	Netto	Brutto	Summe	Gesamtsumme
Containerkombination	54.999,00 €	65.448,81 €		
Kleinküche	890,00 €	1.059,10 €		
24 Stück Spinde	3.120,00 €	3.712,80 €		
Tische u. Stühle	1.396,00 €	1.661,24 €		
Wasseranschluß an eigenes Netz (geschätzt)	4.000,00 €	4.760,00 €		
Stromanschluß	1.617,00 €	1.924,23 €		
E-Hausanschlußsäule	356,48 €	424,21 €		
Kanal-Hausanschluß	4.800,00 €	5.712,00 €		
Fundamentierung (ca. 23 m³)	5.000,00 €	5.950,00 €		
Sonstiges (Fällung, Gel.-Anpassung, Zuwegung)	1.500,00 €	1.785,00 €		
Materialcontainer gebraucht	2.000,00 €	2.380,00 €		
			94.817,39 €	
Mühle Pümpchen				
Container	11.940,00 €	14.208,60 €		
Kleinküche	890,00 €	1.059,10 €		
6 Stück Spinde	780,00 €	928,20 €		
Tische u. Stühle	349,00 €	415,31 €		
Wasseranschluß incl. 7 % MwSt.		2.216,00 €		
Stromanschluß (übernommen vom RÜB Steinfurt)	1.351,00 €	1.607,69 €		
Kanal-Hausanschluß	3.500,00 €	4.165,00 €		
Fundamentierung	150,00 €	178,50 €		
Sonstiges	150,00 €	178,50 €		
Materialcontainer gebraucht	2.000,00 €	2.380,00 €		
			27.336,90 €	
RÜB Steinfurt				
Container	11.940,00 €	14.208,60 €		
Kleinküche	890,00 €	1.059,10 €		
6 Stück Spinde	780,00 €	928,20 €		
Tische u. Stühle	349,00 €	415,31 €		
Wasseranschluß incl. 7 % MwSt.		2.932,00 €		
Stromanschluß	1.351,00 €	1.607,69 €		
E-Hausanschlußsäule	356,48 €	424,21 €		
Kanal-Hausanschluß	5.000,00 €	5.950,00 €		
Fundamentierung	150,00 €	178,50 €		
Sonstiges	1.000,00 €	1.190,00 €		
Materialcontainer gebraucht	2.000,00 €	2.380,00 €		
			31.273,61 €	
				153.427,90 €

Dringliche Entscheidung

Gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit die Zustimmung zur außerplanmäßigen Bereitstellung von Finanzmitteln in Höhe von 153.500,- € für die Beschaffung und Einrichtung von Containern für 3 Standorte im Stadtgebiet beschlossen.

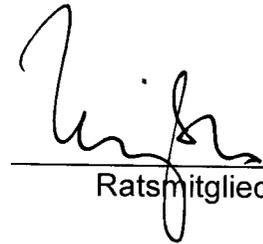
Diese Entscheidung ist dem Hauptausschuss zur Empfehlung/dem Rat zur Genehmigung in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

Stolberg, den 03.07.09.....



Dr. Zimdars

1. Beigeordneter u. Stadtkämmerer



Ratsmitglied

Datum
09.07.09

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am

27.08.2009

Tagesordnungspunkt Nr. A) 24.

Betreff: Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 15.000,00 €
zum Ankauf von Forstpflanzen
Zustimmung einer dringenden Entscheidung.

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß genehmigt die von Herrn I. Beigeordneten und Stadtkämmerer Dr. Zimdars und einem Ratsmitglied am 9.7.09...getroffene Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bezüglich der Mittelbereitstellung bei Finanzposition 1.55.05.01/521100 -Forstkulturen- in Höhe von 15.000,00 €.

Die Deckung erfolgt bei Konzessionsabgaben „Strom“.

b) Sachverhalt:

Die durch den Orkan Kyrill entstandenen Freiflächen sind dringend wieder aufzuforsten, da die Flächen sonst verunkrauten und nutzlos liegen bleiben und somit ein erheblicher Schaden für die Stadt entstehen würde. Zur Aufforstung der restlichen Flächen werden 30.000,00 € benötigt.

Der Auftrag zur Lieferung der Pflanzen muß jetzt erteilt werden, um die Bereitstellung von 40.000 Buchen und 3.000 Erlen im Herbst 2009 zu gewährleisten, da die Nachfrage nach Kyrill sehr groß ist.

c) Rechtslage:

Wiederaufforstungen sind Pflicht gemäß Bundeswaldgesetz.

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 30.06.09 wie folgt entschieden:

Zur Mittelbereitstellung in Höhe von 15.000,00 € bei o.g. Aufwandskonto/Auszahlungskonto ist die Zustimmung des HA/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

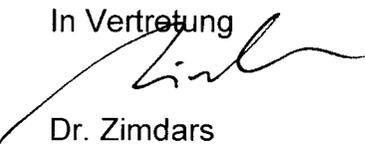
Von den o.g. Mitteln werden 15.000,00 € vom Soll und 15.000,00 € üp. (Im Falle der Zustimmung) bereitgestellt.

Teilweise werden die Pflanzen durch die Landesforstverwaltung gefördert bzw. dienen der Erwirtschaftung von Öko-Punkten auf Umwandlungsflächen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Pflanzarbeiten werden durch das städtische Forstamt in Eigenregie durchgeführt.

In Vertretung


Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Dringlichkeitsentscheidung

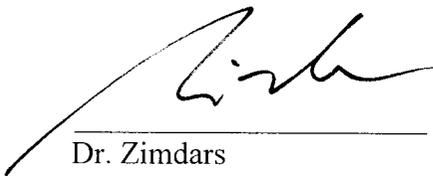
Im Wege einer dringlichen Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW werden bei nachfolgender Finanzposition der genannte Betrag bereitgestellt:

1.55.05.01/521100 - Forstkulturen - 15.000,00 €.

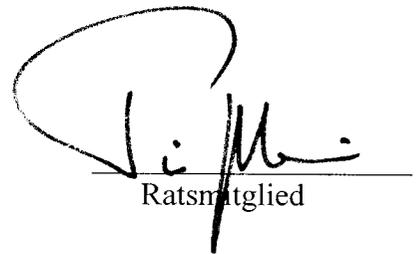
Die Dringlichkeit ist darin begründet, dass der Pflanzenauftrag jetzt erteilt werden muß, um die Lieferung von 40.000 Buchen und 3.000 Erlen im Herbst zu gewährleisten, da die Nachfrage nach Kyrill sehr groß ist.

Eine Wiederaufforstung der durch Kyrill entstandenen Freiflächen ist dringend erforderlich, da diese sonst verunkrauten und nutzlos liegen bleiben und somit ein erheblicher Schaden für die Stadt entstehen würde.

Stolberg, den 9. 7. 2009



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

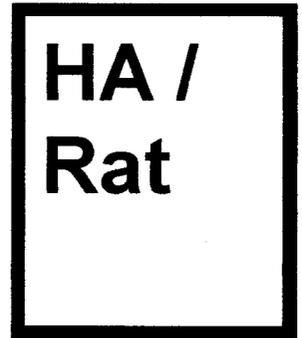


Ratsmitglied

Datum 21.07.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
am **27.08.2009** / **29.09.08**
Tagesordnungspunkt Nr. A) **25.**
Betreff: **Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gem. 60 GO NRW**
hier: **Anmeldung einer Versammlung „Kundgebung für Toleranz“ am 08.08.2009**



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, die am 21.07.2009 durch Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und dem Ratsmitglied Hans-Josef Siebertz getroffene dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bezüglich der Anmeldung und Durchführung einer Versammlung am 08.08.2009 unter dem Titel „Kundgebung für Toleranz“ in folgenden Bereichen der Innenstadt:

- **Kaiserplatz bis Oberstolberg (Einmündung Burgstraße)**
- **Kaiserplatz bis Olof-Palme-Friedensplatz**

zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Angesichts der Existenz und Entwicklung von Gewalt und Rassismus in Deutschland ist es auch Aufgabe der Kommunen, durch geeignete Maßnahmen dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

Aus dem in der Verfassung in Artikel 1 garantierten Schutz der Menschenwürde folgt die Verpflichtung der staatlichen Organe, allen Diskriminierungsversuchen radikaler Gruppierungen entgegen zu steuern.

Die negativen Auswirkungen, die mit den Naziaufmärschen in Stolberg verbunden waren, sind den Stolberger Bürgerinnen und Bürgern noch allzu deutlich bewusst. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, weitere Zeichen gegen rechtsradikale Tendenzen in unserer Stadt zu setzen.

In Abstimmung mit den Vertretern aller demokratischen Parteien im Rat der Stadt Stolberg schlägt die Verwaltung vor, eine Versammlung am 08.08.2009 in städtischer Trägerschaft unter dem Titel „Kundgebung für Toleranz“ in den folgenden Bereichen der Innenstadt:

- **Kaiserplatz bis Oberstolberg (Einmündung Burgstraße)**
 - **Kaiserplatz bis Olof-Palme-Friedensplatz**
- durchzuführen.

Da vor dem Veranstaltungstermin keine planmäßige Sitzung des Hauptausschusses stattfindet und der unmittelbar bevorstehende Versammlungstermin noch beim Polizeipräsidenten anzumelden ist, erfolgt die Beschlussfassung im Wege einer dringlichen Entscheidung.

c) Rechtslage:

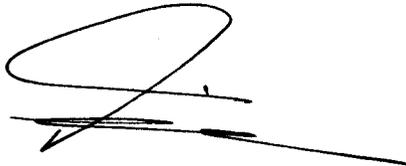
Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und des Versammlungsgesetzes kann auch eine juristische Person Veranstalter einer öffentlichen Versammlung sein. Somit darf die Stadt Stolberg als Veranstalter auftreten. Allerdings muss als Versammlungsleiter immer eine natürliche Person benannt sind. Für diese Funktion hat sich Herr Hans Maassen vom Ordnungsamt zur Verfügung gestellt.

d) Finanzierung:

Entfällt.

e) Personelle Auswirkung:

Die Organisation der Versammlung bindet Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a horizontal line and a long, sweeping underline.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

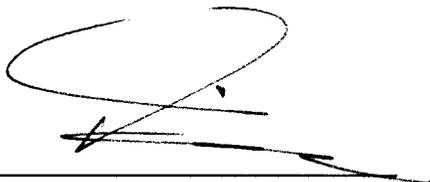
Dringliche Entscheidung

Gem. § 60 Abs. 2, Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit wie folgt beschlossen:

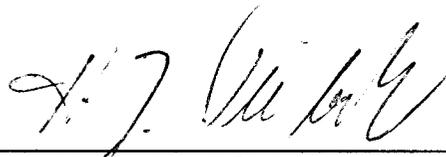
1. Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, eine Versammlung in städtischer Organisation unter dem Titel „Kundgebung für Toleranz“ in folgenden Bereichen der Innenstadt:
 - Kaiserplatz bis Oberstolberg (Einmündung Burgstraße)
 - Kaiserplatz bis Olof-Palme-Friedensplatzdurchzuführen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung einer Versammlung unter freiem Himmel gem. § 14 Versammlungsgesetz beim Polizeipräsidenten zu stellen.

Diese dringliche Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, den 21. Juli 2009



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Hans-Josef Siebertz
Ratsmitglied

Datum 30.07.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses

am

27.08.09

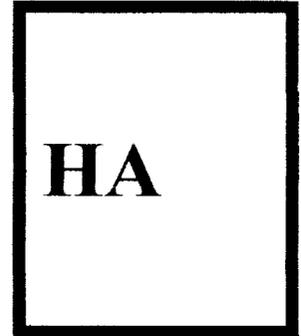
Tagesordnungspunkt Nr.

A) 26.

Betreff

Sonstige Events

Hier: Dringliche Entscheidung zur
Bereitstellung von überplanmäßigen
Haushaltsmitteln sowie Genehmigung
durch den Hauptausschuss



a) Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit kann mangels eines Beschlusses des Hauptausschusses die Zustimmung zu einer Mehrausgabe nur im Wege der dringlichen Entscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW erfolgen. Hierzu wurde beiliegende dringliche Entscheidung durch den Bürgermeister und das Ratsmitglied NIEBEN am 30.07.09 beschlossen.

Zur Deckung dieser Mehrausgabe sind Einnahmen aus Startgeldern in Höhe von 8.000 € bzw. Sponsoring für die Durchführung der Oldtimerrallye vorgesehen.

Diese Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Hauptausschuß beschließt die Genehmigung der dringlichen Entscheidung.

b) Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem am 13.9.2009 geplanten 12. Oldtimertreffen am Museum Zinkhütter Hof ist es beabsichtigt, unter touristischen Aspekten eine Oldtimerrallye mit klassischen Oldtimern rund um Stolberg und die Aachener Region zu veranstalten. Die Teilnahme ist auf maximal 100 Fahrzeuge begrenzt. Die hierfür entstehenden Kosten werden durch entsprechende Einnahmen aus Startgeldern bzw. Sponsoring abgedeckt.

c) Rechtslage:

enfällt

d) Finanzierung:

Durch das Fachamt wurden für das Haushaltsjahr 2009 weitere Haushaltsmittel in Höhe von 8.000 € bei 1.57.03.02.06 „Sonstige Veranstaltungen“ beantragt, die - wie bereits ausgeführt - durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

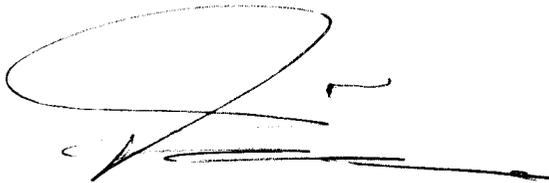
Da es sich vorliegend um freiwillige Ausgaben im Rahmen der Übergangswirtschaft handelt, ist zur Mittelbereitstellung die Zustimmung des HA / Rates, die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann, herbeigeführt werden.

Ohne Bereitstellung der Haushaltsmittel kann die geplante Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

Zur Deckung dieser Mehrausgabe werden zusätzliche Erträge in Höhe von 8.000 € aus Startgeldern und Sponsoring bei Produkt 1.57.03.02.06 - Ertragskonten 44610000 / 4146000 erwartet.

e) Personelle Auswirkung:

Die geplanten Veranstaltung werden mit städt. Personal durchgeführt.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a long, horizontal stroke extending to the right.

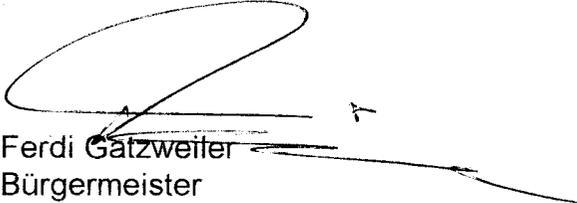
Ferdi Gatzweiler

Dringliche Entscheidung

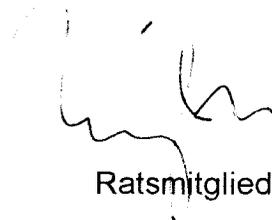
Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW wird in Anerkennung der Dringlichkeit die Zustimmung zu einer Mehrausgabe bei Produkt 1.57.03.02.06 - Sonstige Veranstaltungen - in Höhe von 8.000,00 Euro erteilt.

Diese Entscheidung ist dem Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Stolberg, 30.07.2009



Ferdi Gätzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschuss

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff Mittelbereitstellung in der Übergangswirtschaft

mit Abwicklung Umlegungsverfahrens

HA

a) **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt, die zur Abwicklung der Umlegungsverfahren Nr. 16 „Brockenberg“ und 18 „Dorfstraße“ benötigten Mittel zur Begleichung der anstehenden Ausgaben als Folge der Rechtskraft der Umlegungspläne nach § 66 bzw. 76 BauGB in der beantragten Höhe von 40.000,00 € , die gemäß Mitteilung des Kämmerers vom 21.07.2009, VÄL-Nr. 0355 nach Zustimmung des HA zur Verfügung gestellt werden können, bereit zu stellen.

b) **Sachverhalt:**

Durch die Zurückweisung des Revisionsantrages gegen die Entscheidung der Kammer für Baulandsachen beim LG Köln in den Klageverfahren zu dem Umlegungsverfahren Nr. 16 „Brockenberg“ durch Beschluss des Senats für Baulandsachen beim OLG in Hamm am 20.11.2008, konnte der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 17.03.2009 gemäß § 71 BauGB den Beschluss zur Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 66 BauGB zum Umlegungsverfahren Nr. 16 „Brockenberg“ fassen.

Die Veröffentlichung des Beschlusses des Umlegungsausschusses erfolgte am 04.04.2009 in den Stolberger Tageszeitungen bzw. vom 04.04. bis 19.05.2009 durch Aushang im Rathaus.

Mit der Veröffentlichung des Beschlusses über die Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans hat der Umlegungsplan seine Rechtskraft erlangt. Die Verpflichtungen aus dem Umlegungsplan seitens der Stadt sind zu erfüllen.

Hinsichtlich der Zahlung der Ausgleichsbeträge durch die Umlegungsbeteiligten an die Stadt hat der Umlegungsausschuss in früherer Zeit einen Beschluss gefasst, nach dem diese Zahlungen erst dann angefordert werden sollen, wenn die Stadt bezüglich ihrer Erschließungspflicht der Baugrundstücke in Vorleistung getreten ist und Kanal und Baustraße vorhanden sind.

c) **Rechtslage:**

Durch den Beschluss zur Feststellung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB erlangt der Umlegungsplan seine Rechtskraft mit der Folge, dass gemäß § 72 BauGB die Gemeinde die Vollziehung des Umlegungsplans vornehmen muss.

d) **Finanzierung:**

Entsprechende Haushaltsmittel sind zum Anmeldezeitpunkt wegen der noch anstehenden Rechtsmittelverfahren, deren Abschluss damals noch ungewiss waren, nicht angemeldet worden. Die benötigten Mittel für 2009 sollen in der Übergangswirtschaft bereitgestellt werden.

e) **Personelle Auswirkung:**

Die Abwicklung der Umlegungsverfahren bindet Personal im Bereich des Amtes 23.

I.A.



Braun
Leiter Fachbereich 2